



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 21 / 2021
Seite 1121 – Seite 1372
Ausgabedatum: 30.09.2021

INHALT

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung zugangs- und zulassungsrechtlicher Bestimmungen in Zulassungssatzungen der Erweiterungsfachstudiengänge im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium	S. 1127
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Allgemeiner Teil –	S.1143
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S.1155
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S.1157
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geographie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S. 1161
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geologie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S. 1163

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S.1167
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S.1171
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –	S.1173
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium	S.1175
Satzung der Neufassung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care	S.1177
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S.1211
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik sowie der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik	S.1213

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Angewandte Informatik	S.1251
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Semitistik	S.1281
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Semitistik	S.1297
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Semitistik	S.1299
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auslauf der Prüfungsordnung für den zum Wintersemester 2007/2008 aufgehobenen Diplomstudiengang Geographie	S.1319
Sammelsatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auslauf der Zulassungssatzung und Prüfungsordnung für den zum Wintersemester 2018/2019 aufgehobenen Masterstudiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft	S.1321
Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)	S.1325
Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2021/2022	S.1343

Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care	S.1345
Umbenennung des Masterstudiengangs „Übersetzungswissenschaft“ in „Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie“ zum Wintersemester 2021/2022	
Umbenennung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Informatik“ in „Informatik“ zum Wintersemester 2021/2022	S.1347
Umbenennung des Masterstudiengangs „Angewandte Informatik“ in „Data and Computer Science“ zum Wintersemester 2021/2022	S.1349
Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	S. 1351
Zweite Satzung zur Änderungen der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg	S. 1369

1126

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung zugangs- und zulassungsrechtlicher Bestimmungen in Zulassungssatzungen der Erweiterungsfachstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

In den folgenden Zulassungssatzungen der Universität Heidelberg

- 1. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 691f)**
- 2. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 615f)**
- 3. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 795f)**
- 4. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 845f)**
- 5. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 663f)**
- 6. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 955f)**

7. Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 1079f)

wird jeweils

1. im Namen der Satzung der Name „Universität Heidelberg“ durch den Namen „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ ersetzt.
2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Senatsbeschluss zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache gem. der von der jeweiligen Fakultät beschlossenen Festlegung, in welcher Form die gendergerechte Sprache verwendet werden soll, angepasst.
3. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2.“
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.“

5. § 7 Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird.“

Artikel 2

In der **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 731f)

wird

1. im Namen der Satzung der Name „Universität Heidelberg“ durch den Namen „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ ersetzt.
2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Senatsbeschluss zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache gem. der von der jeweiligen Fakultät beschlossenen Festlegung, in welcher Form die gendergerechte Sprache verwendet werden soll, angepasst.
3. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2.“
4. In § 4 Absatz 1 wird der Begriff „wissenschaftlich“ durch „akademisch“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.“
6. § 7 Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird.“

Artikel 3

In der **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 631f)

wird

1. im Namen der Satzung der Name „Universität Heidelberg“ durch den Namen „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ ersetzt.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Senatsbeschluss zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache gem. der von der jeweiligen Fakultät beschlossenen Festlegung, in welcher Form die gendergerechte Sprache verwendet werden soll, angepasst.
3. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bestellt die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eine Zulassungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Person, welche eine Professur innehat. Eine Person aus der Studierendenschaft kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.“
5. § 5 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.“

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),
2. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.“

Es werden folgende Absätze 4- 6 hinzugefügt:

”

(4) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a. Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
- b. Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

2. Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe von § 6a Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.

3. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für schulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 30 Punkte.
 - (5) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.
 - (6) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 HZVO wird die Rangliste nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 HZVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.“
7. Es wird folgender § 6a hinzugefügt:

„§ 6a Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich bewerbende Person für das Erweiterungsfach Geographie und den angestrebten Beruf geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich bewerbenden Person in Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit im Sommersemester, an der Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die sich bewerbenden Personen werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

- (3) Die Mitglieder der Zulassungskommission führen mit jeder sich bewerbenden Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten (in der Regel zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf sich bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Namen der sich bewerbenden Personen und die von den Mitgliedern der Zulassungskommission getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich bewerbende Person nach ihrer Eignung für das Erweiterungsfach Geographie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich bewerbende Person zu ihrem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.“

8. § 7 Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird.“

Artikel 4

In der **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 701f) wird

1. im Namen der Satzung der Name „Universität Heidelberg“ durch den Namen „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ ersetzt.
2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Senatsbeschluss zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache gem. der von der jeweiligen Fakultät beschlossenen Festlegung, in welcher Form die gendergerechte Sprache verwendet werden soll, angepasst.
3. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2.“

4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach Sport zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.“
5. § 6 Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittspunktzahl wird gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO ermittelt und durch 60 geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Aus der Punktzahl nach Absatz 4 Nr. 1 (schulische Leistungen) und der Punktzahl nach Absatz 4 Nr. 2 (sonstige Leistungen) wird der im Verhältnis 60:40 (Nr. 1:Nr. 2) gewichtete Mittelwert gebildet. Dieser wird mit 2 multipliziert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (max. 30 Punkte) wird eine Rangliste erstellt.“

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.“

6. § 7 Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird.“

Artikel 5

In den folgenden Zulassungssatzungen der Universität Heidelberg

1. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 731f)
2. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 747f)
3. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 649f)
4. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 905f)

5. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 939f)
6. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 1015f)
7. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 679f)
8. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 1031f)
9. **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“** vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 1049f)

wird jeweils

1. im Namen der Satzung der Name „Universität Heidelberg“ durch den Namen „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ ersetzt.
2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Senatsbeschluss zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache gem. der von der jeweiligen Fakultät beschlossenen Festlegung, in welcher Form die gendergerechte Sprache verwendet werden soll, angepasst.

3. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2.“
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.“
5. § 6 Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird.“

1141

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

1142

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil – vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 701f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –,“ geändert.

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird „§1“ wie folgt neu gefasst: „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung“.

In § 3 wird das Wort „Regelstudienzeiten“ durch „Regelstudienzeit“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst: „§ 7 Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Leistungen und von Leistungen außerhalb eines Hochschulstudiums“.

In § 9 wird das Wort „studienbegleitenden“ ersatzlos gestrichen.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst: „§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit“.

5. In § 1 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung“.

In Absatz 1 wird „Master of Education“ durch „ergänzenden Masterstudiengang Master of Education“ ersetzt.

6. In § 3 Absatz 1 wird vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „ergänzenden“ eingesetzt.

In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird jeweils vor den Zahlen „4“ und „2“ das Wort „mindestens“ ergänzt.

In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „kann“ durch „hat in diesem Fall“ ersetzt.

Im Absatz 8 Satz 1 wird nach der Klammer „(Latein, Griechisch, Hebräisch)“ der Zusatz „, die Studienvoraussetzung für das Erweiterungsfach sind,“ ergänzt und nach dem Wort „Semester“ der Zusatz „bei der Berechnung der Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach“ ergänzt.

In bisherigen Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Studienvoraussetzung“ der Zusatz „für das Erweiterungsfach“ ergänzt.

7. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es wird unterschieden zwischen den Modultypen Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches, es sei denn, der jeweilige Besondere Teil der Prüfungsordnung sieht innerhalb eines Wahlpflichtbereichs Kompensationsmöglichkeiten vor.

3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig.

Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.“

- § 4 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- Der bisherige Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
- Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
- Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

8. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird der Begriff „wissenschaftlich“ durch den Begriff „akademisch“ ersetzt.
- Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Leistungen und von Leistungen außerhalb eines Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Es obliegt der antragstellenden Person die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der antragstellenden Person.

(6) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 beauftragte Person.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.“

10. In der Überschrift von § 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

11. In der Überschrift von § 9 wird das Wort „studienbegleitenden“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „studienbegleitenden“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(gegebenenfalls in elektronischer Form)“ ersatzlos gestrichen.

Es wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.“

12. In § 10 Absatz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ der Halbsatz „, soweit in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt,“ ergänzt.

Es wird folgender Absatz 3 ergänzt: „(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person im Beisein einer besitzenden Person abgenommen.“

Es wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die besitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der besitzenden Person zu unterzeichnen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

13. In § 11 Absatz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ der Halbsatz „,soweit in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt,“ ergänzt.

In Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 4“ geändert in „§ 5 Abs. 3“.

14. In § 12 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

15. In § 13 wird Nr. 3 ersatzlos gestrichen.

Nach Nr. 2 wird ein Punkt gesetzt und folgende Formulierung eingefügt:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsfachstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil oder eines Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich.“

16. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungsleistungen im gewählten Erweiterungsfach kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für das jeweilige Erweiterungsfach im ergänzenden Masterstudiengang Master of Education eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch in dem gewählten Erweiterungsfach oder verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bzw. im Kombinationsstudiengang Master of Education insgesamt oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Zu der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt,
 2. einen Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann,
 3. falls zutreffend, nachträglich zu erbringende Studienvoraussetzungen, z.B. spezielle Sprachkenntnisse, erfolgreich absolviert hat und
 4. Lehrveranstaltungen und Module des gewählten Erweiterungsfachs gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat.“

17. Die Überschrift von § 15 wird wie folgt neu gefasst: „§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit“.

In § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Zahl „14“ der Zusatz „Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2-5“ ergänzt.

Die Nr. 2 - 4 werden ersatzlos gestrichen.

In der bisherigen Nr. 5 wird nach dem Wort „Studiengängen“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 2.

Absatz 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „die zu prüfende Person die Masterprüfung im gewählten Erweiterungsfach oder verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat bzw. im Kombinationsstudiengang Master of Education insgesamt oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.“.

18. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „die Masterarbeit beginnen“ durch die Formulierung „einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema“ ersetzt.

19. In § 17 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden gem. § 6 Abs. 1 bewertet, von denen, soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt, mindestens einer der beiden die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss.“

20. In § 19 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst: „Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches.“

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verlust des Prüfungsanspruches im Kombinationsstudiengang Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil – oder eines Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder eines gleichwertigen Abschlusses führt zum Verlust des Prüfungsanspruches im Erweiterungsfach und damit zum Ausschluss aus dem Studium.“

21. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen sowie des Abschlusses des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil oder eines Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder eines gleichwertigen Abschlusses) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Fachnote sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält.“

22. In § 22 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

1153

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

1154

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 8 Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 697f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.
2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes und je zwei Hochschullehrenden sowie je eine Vertretung der akademischen Mitarbeitenden und der Studierenden; die Vertretung der Studierenden verfügt nur über eine beratende Stimme.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Chemie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 8 Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 623f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In § 6 Nummer 4 wird die Bezeichnung „SPS_C“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 8 Absatz 3 und in § 9 wird jeweils die Bezeichnung „CSE_D“ durch „CDU_D“ ersetzt.

5. In Anlage 1 wird in der Tabelle „Pflichtmodule“ zwischen die Zeilen „BC_C“ und „VM_C1“ folgende Zeile eingefügt:

Z_D	Zyklusvorlesungen	3		X
-----	-------------------	---	--	---

Die Zeile

CSE_D	Chemische Schülerexperimente	4	X	
-------	------------------------------	---	---	--

wird durch folgende Zeile ersetzt:

DCU_C	Digitalisierung im Chemieunterricht	4	X	
-------	-------------------------------------	---	---	--

Die Tabelle „Wahlpflichtmodule“ wird ersatzlos gestrichen.

1159

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1160

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Geographie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 8 Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.20, Nr. 14/2020, S. 639f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Bewertung der Masterarbeit

Abweichend zu § 17 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung muss für den Fall, dass nicht genügend Personen mit einer Habilitation oder äquivalenten Qualifikation zur Verfügung stehen, keine der prüfenden Personen eine Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen; § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bleibt unberührt.“

Der bisherige § 9 wird § 10.

Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Geologie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 8 Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 655f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In § 5 Satz 1 wird der Begriff „wissenschaftlich“ durch „akademisch“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die vom Prüfungsausschuss bestellte und für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person gestellt.“

In Absatz 2 wird der letzte Unterabsatz wie folgt neu gefasst:

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – < 55		4,0
≥ 55 – < 60		3,7
≥ 60 – < 65		3,3
≥ 65 – < 70		3,0
≥ 70 – < 75		2,7
≥ 75 – < 80		2,3
≥ 80 – < 85		2,0
≥ 85 – < 90		1,7
≥ 90 – < 95		1,3
≥ 95 – 100		1,0

1165

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1166

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 1037f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –,“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 4. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Voraussetzung: Latinum oder Graecum.“

4. In der Anlage 1 Buchst. A wird unter „Philosophischer Wahlbereich (Wahl) „PW10-12“ durch „PW 9-12“ ersetzt.
Unter „Didaktik der Philosophie“ wird in der Zeile zu „PD1“ in der letzten Spalte das Wort „Prüfungsleistung“ ersatzlos gestrichen.
In der Anlage 1 Buchst. B wird in Absatz 1 Satz 6 die Abkürzung „WP“ durch „PW“ ersetzt.
Es wird folgender Satz 7 ergänzt: „In mindestens einem der Modulteile MEphil1a und MEphil2a soll eine Hausarbeit geschrieben werden.“
In Absatz 3 wird am „3)“ am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.

1169

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

1170

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, Nr. 14/2020, S. 711f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In § 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. In der Anlage 1 wird in Modul 6 das Wort „Schulung“ durch „Training“ ersetzt.
In Modul 13 wird die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „MS“ ersetzt.
Unter „Abkürzungen:“ wird „MS = Masterseminar“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie
im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 831f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer*innen des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrer*innen sein.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 9/2018, S. 579f), zuletzt geändert am 08. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.11.2019, Nr. 21/2019, S. 1857f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ geändert.

1176

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

2. In der Anlage wird in der letzten Zeile der Tabelle „Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ das Wort „Wahlmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Neufassung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care wird wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care

vom 29. September 2021

Aufgrund von §§ 32 und 60 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.09.2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care beinhaltet die interdisziplinär fachliche, methodische und praktische Auseinandersetzung mit den Disziplinen der Gerontologie, Pflegewissenschaft, Ethik und Thanatologie, Geriatrie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie mit wesentlichen wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen. Vor dem Hintergrund rechtlicher und sozial- bzw. gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen und Entwicklungen setzt sich das Bachelorstudium mit den Arbeitsfeldern der Gerontologie und dem Berufsfeld einer rehabilitativen, kurativen und palliativen Pflege (alter) pflegebedürftiger und chronisch kranker Menschen auseinander.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Gerontologie, Gesundheit und Care beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

(3) Das Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care ist modular aufgebaut und umfasst das Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care mit einem Umfang von 95 Leistungspunkten, ein Zweitfach im Umfang von 59 Leistungspunkten einschließlich 2 LP Fachdidaktik, Studien der Bildungswissenschaft, Berufspädagogik und Fachdidaktik im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten sowie eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 Leistungspunkten, die im Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care anzufertigen ist.

- (4) Als Zweitfach kann jeder Bachelorstudiengang gewählt werden, in dem ein entsprechendes Angebot (59 Leistungspunkte einschließlich 2 LP Fachdidaktik) besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums sind das erfolgreiche Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie in der Bildungswissenschaft, in der Berufspädagogik und in der Fachdidaktik sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des Studienfaches Gerontologie, Gesundheit und Care.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch.
- (7) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens sechs Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Studierende können auf Antrag zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen mit zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzt.

(2) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, soweit das Modulhandbuch keine Ausgleichsmöglichkeit vorsieht.

3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs benötigt werden, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

(3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle erforderlichen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0), unbenotete Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Die Module zu Übergreifenden Kompetenzen können benotet oder unbenotet sein. Sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

(7) Auf Antrag der bzw. des Studierenden, der in Textform an das Prüfungsamt zu richten ist, wird am Ende eines Semesters eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul- (teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss am Institut für Gerontologie zuständig. Ihm gehören zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender als Mitglied mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und wird vom Fakultätsrat bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Formelle Aufgaben und solche, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer am Institut beauftragten Person übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie prüfende beisitzende Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. –dozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, welche die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds bei hochschulischen Leistungen liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere nach Satz 1 und Satz 2, bleiben hiervon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegen bei der antragstellenden Person.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG und den Regelungen dieses § 7 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Eine der Immatrikulation vorangegangene Beschäftigungszeit in der direkten Pflege von pflegebedürftigen Menschen nach Maßgabe des Modulhandbuchs kann i.d.R. anerkannt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese in einem hier dargelegten Versorgungsbereich sowie mit der erforderlichen Dauer von 160 Stunden und in mindestens vier zusammenhängenden Wochen geleistet wurde. In einem solchen Fall ist die zu bewertende schriftliche Arbeit ebenfalls zu verfassen.

Liegt eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vor, kann diese äquivalent als Modulleistung für das Modul 10 anerkannt werden. Die Benotung des Modul 10 errechnet sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der in der Ausbildungsabschlussprüfung erzielten Noten.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend.

(7) Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbringt, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten.

(2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der lehrverantwortlichen Person sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Abmeldung oder das Ablegen einer Prüfung von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Abs. 5 Satz 4.

(7) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 5 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Sind bei Gruppenprüfungen die jeweiligen Leistungen der zu prüfenden Personen eindeutig voneinander abgrenzbar, so erhält jede eine eigene Note bzw. Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sind die Leistungen nicht voneinander abgrenzbar oder wird eine gemeinsame Leistung erbracht, so erhalten alle Mitglieder einer Gruppe dieselbe Note bzw. Bewertung.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, sofern dies erforderlich ist, um das Erreichen unterschiedlicher Lernziele zu überprüfen, und eine entsprechende Regelung im Modulhandbuch besteht. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) In der Regel setzt die Teilnahme an einer Prüfung eine vorherige Anmeldung voraus. Näheres regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung.

- (7) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

Die jeweiligen Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regelt das Modulhandbuch. Einzelheiten sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, ggf. elektronisch, bekanntzugeben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügen. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 45 Minuten entfallen sollen; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person je Prüfungsfach im Beisein einer beisitzenden Person abgenommen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt erforderlichenfalls dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist, ggf. für jeden Prüfling gesondert, eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar im Anschluss mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung bekanntgegeben.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Durch schriftliche Prüfungen sollen Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Dauer schriftlicher Prüfungen, die unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt stattfinden (Klausuren), liegt zwischen 45 und 180 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und wörtlich oder inhaltlich aus fremden Werken Übernommenes als fremd kenntlich gemacht hat. Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen. Zusammen mit der elektronischen Version ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; § 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,6	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 1, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte $x,7$ bzw. $x,3$ angehoben bzw. abgesenkt werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl ($x,0$) bzw. ggf. der Zwischenwert ($x,7$ oder $x,3$).

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulteilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul. Von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen zur Gewichtung können im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

(3) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 und § 9 Abs. 7 Satz 1 erfüllt. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen

1. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der in der Anlage aufgeführten Module außer dem Praktikum in der akutstationären Pflege,

2. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienfach,
3. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungsleistungen im Rahmen der Bildungswissenschaft, und der Fachdidaktik außer der Berufspädagogik,

jeweils im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte, sowie

4. eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1.

(3) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem Studiengang nach Ziff. 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Form der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care besteht aus der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn gemäß § 13 Abs. 2 die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie in der Bildungswissenschaft, und der Fachdidaktik vollständig und erfolgreich erbracht sind. Das Praktikum in der akutstationären Pflege sowie die Leistungen der Berufspädagogik können danach erbracht bzw. abgeschlossen werden.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Sobald dem Prüfling die Bewertung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung vorliegt, soll sie bzw. er dies dem Prüfungsamt des Studienfachs Gerontologie, Gesundheit und Care unverzüglich mitteilen. Der Prüfling muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf die Mitteilung der Bewertung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, den Antrag nach § 13 sowie ggf. einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten. Ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit Ausgabe des Themas ist die Bachelorarbeit angemeldet und gilt als begonnen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei eigener Erkrankung des Prüflings oder einer ihr bzw. ihm nahestehenden Person, kann auf Antrag, der unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen, zu begründen und ggf. glaubhaft zu machen ist, die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Bearbeitungsfrist nach Satz 1 erneut zu laufen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren auf Papier und einer elektronischen Version, deren Datenformat mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt ist, fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Mit der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat hinsichtlich beider prüfenden Personen ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Prüferpersonen begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; im Übrigen gilt § 12. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der beiden prüfenden Personen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" und einem Notenwert von 4,0 bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12.
- (3) Für jedes Studienfach wird eine Studienfachnote vergeben. Die Studienfachnote im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Modulendnoten der Module nach Anlage 1. Das Modul Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Für die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 12 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Studierende, welche die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem ECTS-User's Guide in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag, der unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen, zu begründen und ggf. glaubhaft zu machen ist, und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Die Zahl der an anderen Ausbildungsstätten unternommenen Prüfungsversuche wird auf die Zahl der Prüfungsversuche an der Universität Heidelberg angerechnet.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel im nächsten regulären Wiederholungstermin zu wiederholen.

- (5) Bei zweiten Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig. Einzelheiten sind dem Prüfling rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 19 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Nach Vorliegen aller für den Studienabschluss relevanten Bewertungen wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten und Notenwerten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" in deutscher (auf Wunsch auch in englischer) Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Verfahrensrügen, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmen.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche) bei Klausuren unter Aufsicht, sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person.

§ 22 Kommunikation

(1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese.

(2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so kann sie bzw. er sich auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs nicht berufen.

§ 23 Beratung für Studierende

(1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen, die sich auf das Studium auswirken, sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

1206

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in den Studiengang eingeschrieben sind, können ihr Studium auf Antrag, der spätestens am Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen ist, nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. Andernfalls gelten die Regelungen der vorhergehenden Prüfungsordnung noch neun Semester für sie fort.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen

Auflistung der Module mit Angabe der Leistungspunkte; Modellstudienplan

Übersicht der Leistungspunkte in den Fachmodulen

Modulnummer	Modultitel	LP
Modul 1	Gerontologie	8 LP
Modul 2	Professionelle Sorgebeziehungen und Recht	6 LP
Modul 3	Ethik / Thanatologie	6 LP
Modul 4	Pflegewissenschaft	6 LP
Modul 5	Anatomie, Physiologie und Ernährung	9 LP
Modul 6	Empirische Forschungs- und Analysemethoden	6 LP
Modul 7	Geriatric: Pathophysiologie und Pharmakologie	6 LP
Modul 8	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie	6 LP
Modul 9	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	6 LP
Modul 10	Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung	36 LP
Modul 11	Bachelorarbeit	6 LP
Modul 12	Übergreifende Kompetenzen im Lehramt: Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	2 LP
Modul 13	Übergreifende Kompetenzen im Lehramt: Berufspädagogik	8 LP

Modul 10: Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung

Praktikum mit jeweils 160 (Zeit-)Stunden	Praxis	Ausarbeitung	Gesamt
Stationäre Langzeitpflege alter Menschen	5 LP	1 LP	6 LP
Ambulante Pflege	5 LP	1 LP	6 LP
Stationäre oder ambulante palliative Pflege	5 LP	1 LP	6 LP
Stationäre geriatrische Rehabilitation oder Akutgeriatrie	5 LP	1 LP	6 LP
Stationäre Akut- oder Gerontopsychiatrie	5 LP	1 LP	6 LP
Akutstationäre Pflege	5 LP	1 LP	6 LP
960 Stunden berufliche Fachpraktika	30 LP	6 LP	36 LP

Bei den Modulen 1 bis 13 handelt es sich um Pflichtmodule.

Die beruflichen Fachpraktika in den jeweiligen Versorgungsbereichen sind als Moduleilleistungen im Bereich der direkten Pflege in Vollzeit in mindestens vier zusammenhängenden Wochen zu leisten und schließen jeweils mit einer bewerteten schriftlichen Arbeit ab. Die Praktika können i.d.R. auch im Ausland absolviert werden, sofern nachgewiesen wird, dass es sich um denselben Versorgungsbereich handelt.

Modellstudienplan: Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Gerontologie I 3 LP	Gerontologie II 3 LP	Gerontologie III 2 LP	Rehabilitation 3 LP	Gesundheitsförderung und Prävention 3 LP	Bachelorarbeit 6 LP
Ethik/Thanatologie I 3 LP	Ethik/Thanatologie II 3 LP	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie I 3 LP	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie II 3 LP	Fachdidaktik 2 LP	
Anatomie und Physiologie I 3 LP	Anatomie und Physiologie II 3 LP	Ernährungswissenschaft und -management 3 LP	Geriatric und Pharmakologie II 3 LP	Grundfragen der Bildung 4 LP	
Pflegewissenschaft I 3 LP	Pflegewissenschaft II 3 LP	Geriatric und Pharmakologie I 3 LP			
Formelle und informelle Sorgebeziehungen 3 LP	Recht im Pflege- und Gesundheitswesen 3 LP	Quant. & qual. Forschungsmethoden 3 LP	Quant. & qual. Analysemethoden 3 LP	Berufspädagogik I 4 LP	Berufspädagogik II 4 LP
Praktikum: Stat. Langzeitpflege 6 LP	Praktikum: Ambulante Pflege 6 LP	Praktikum: Palliative Pflege 6 LP	Praktikum: Geriatric Rehabilitation / Akutgeriatric 6 LP	Praktikum: Akut- oder Gerontopsychiatrie 6 LP	Praktikum: Akutstat. Pflege 6 LP
Einführung in die Pädagogische Psychologie 3 LP	Einführung in die Schulpädagogik 3 LP				
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile des allgemeinbildendes Zweitfachs, 59 LP					

1210

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 3

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in den Studiengang eingeschrieben sind, können ihr Studium auf Antrag, der spätestens am Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen ist, nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. Andernfalls gelten die Regelungen der vorhergehenden Prüfungsordnung noch neun Semester für sie fort.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im
Master of Education für das höhere Lehramt an
beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung
Gerontologie, Gesundheit und Care
– Besonderer Teil –**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift von § 2 wird nach dem Wort „Studienaufbau“ das Wort „Teilzeitstudium“ angefügt.

1212

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

2. § 2 wird zu § 2 Abs. 1. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care ein Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik sowie der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. In Überschrift und Text der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 26.03.2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.04.2015, S. 239ff, wird der Name des Studiengangs geändert von „Angewandte Informatik“ zu „Informatik“.

2. In Überschrift und Text der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 26.04.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.05.2016, S. 631ff) wird der Name des Studiengangs geändert von „Angewandte Informatik“ zu „Informatik“.

Artikel 2

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung wird dem Wort "Prüfungsordnung" „Studien- und“ vorangestellt.

2. Im Satzungstext wird der Beschluss des Senats zur gendergerechten Sprache vom 04.05.2021 wie folgt umgesetzt:

- Prioritär wird eine geschlechtsneutrale Formulierung benutzt.
- Wo dies nicht möglich ist, werden beide Geschlechter genannt.

Ferner wird im Satzungstext „Fachübergreifende Kompetenzen“ ersetzt durch „Übergreifende Kompetenzen“.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach European Credit Transfer System.“

4. In § 3 Abs. 2, erster Spiegelstrich wird „Informatik 92 LP“ ersetzt durch „Informatik 100 LP“ sowie „Mathematik 32 LP“ durch „Mathematik 24 LP“.

5. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ ersetzt durch „Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

6. In § 3 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in Anlage 1 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 2 orientieren soll.“

7. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % sind die zu absolvierenden fachbezogenen Module in Anlage 5 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 6 orientieren soll. Die Module zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 7.“

8. In § 3 Abs. 7 werden in Satz 2 das Wort „Grundpflichtmodul“ ersetzt durch „Pflichtmodul“ sowie nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Für Wiederholungen gilt § 14 Abs. 3.“

9. In § 3 Abs. 8 Satz 1 werden das Wort „Semester“ ersetzt durch „Fachsemester“ sowie in Satz 2 nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4“ eingefügt.

10. § 3 Abs. 9 wird gestrichen; der bisherige Abs. 10 wird neuer Abs. 9.

11. § 3 Abs. 10 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind nicht spätestens fünf Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit die erforderlichen Studienleistungen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 5 mit Ausnahme der Bachelorprüfung im Sinne von § 16 vollständig erbracht und die Bachelorarbeit angemeldet, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.“

12. § 3 Abs. 11 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeiten entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 Teilzeitstudienordnung zu beachten.“

13. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienleistungen“ die Worte „und zugehörigen Prüfungen“ eingefügt.

14. In § 4 werden die Abs. 2 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„(2) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, soweit das Modulhandbuch keine Ausgleichsmöglichkeit vorsieht.
3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs benötigt werden, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

(3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle erforderlichen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0), unbenotete Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Die Übergreifenden Kompetenzen sind für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % in Anlage 3 gelistet, für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % in Anlage 7. Die Module zu Übergreifenden Kompetenzen können benotet oder unbenotet sein. Sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 20 Abs. 3 bzw. Abs. 5 mit ein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module werden nach Maßgabe dieser Satzung sowie des Modulhandbuchs Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden.

(6) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

(7) Am Ende eines jeden Semesters kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle durchlaufenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten verzeichnet.“

15. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Wissenschaftlichen“ ersetzt durch „Akademischen“.

16. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
„Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.“

17. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 3 (neu) folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Scheiden das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung vorzeitig aus, etwa wegen eines Hochschulortswechsels, oder können ihre Aufgaben beide für mehr als drei Monate nicht wahrnehmen, etwa wegen eines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland, so werden ein neues studentisches Mitglied und eine neue Stellvertretung unverzüglich bestellt.“

18. In § 5 Abs. 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „durch Beschluss“ eingefügt sowie nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät beauftragten Person widerruflich übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.“

19. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „abgenommen“ durch „durchgeführt“ ersetzt, ferner das Wort „wissenschaftliche“ durch „Akademische“.

20. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ die Worte „im Bachelorstudiengang Informatik“ eingefügt.

21. In § 7 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

22. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.“

23. In § 7 Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.“

24. In § 7 Abs. 3 wird Satz 3 (neu) wie folgt neu gefasst sowie folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds bei hochschulischen Leistungen liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere nach Satz 2, bleiben hiervon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegen bei der antragstellenden Person.“

25. In § 7 Abs. 4 wird „Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt durch „§ 35 LHG und den Regelungen dieses § 7“.

26. In § 7 Abs. 6 wird in Ziff. 1 nach „sind“ das Wort „und“ eingefügt sowie Satz 2 und Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend.“

27. In § 7 Abs. 7 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Für das Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.“

28. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbringt, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten.

(2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der lehrverantwortlichen Person sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Abmeldung oder das Ablegen einer Prüfung von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Abs. 5 Satz 4.

(7) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 5 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.“

29. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Sind bei Gruppenprüfungen die jeweiligen Leistungen der zu prüfenden Personen eindeutig voneinander abgrenzbar, so erhält jede eine eigene Note bzw. Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sind die Leistungen nicht voneinander abgrenzbar oder wird eine gemeinsame Leistung erbracht, so erhalten alle Mitglieder einer Gruppe dieselbe Note bzw. Bewertung.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, sofern dies erforderlich ist, um das Erreichen unterschiedlicher Lernziele zu überprüfen, und eine entsprechende Regelung im Modulhandbuch besteht. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

- (4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von
- mündlichen Prüfungen,
 - schriftlichen Prüfungen,
 - praktischen Prüfungen sowie
 - Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört.

- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

- (7) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
 - den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat. Bei Verlust des Prüfungsanspruches im 100%-Bachelorstudiengang Informatik ist ein Weiterstudium im 50%-Bachelorstudiengang Informatik möglich, wenn der Prüfungsanspruch nicht für ein auch im 50%-Studiengang zu absolvierendes Pflichtmodul verloren wurde.

Die jeweiligen Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regelt das Modulhandbuch. Einzelheiten sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, ggf. elektronisch, bekanntzugeben.

30. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Mündliche Prüfungen“

31. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Gruppenprüfungen sind zulässig.“

32. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person gem. § 6 Abs. 4 abgelegt. Werden mehrere Prüfungen gemeinsam angehalten, so kann eine prüfende Person den Beisitz bei einer jeweils anderen Prüfung übernehmen.“

33. In § 10 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung, ggf. elektronisch, bekanntgegeben.“

34. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Durch schriftliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die Dauer schriftlicher Prüfungen, die unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt stattfinden (Klausuren), beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Mehrfachauswahlfragen (Multiple Choice-Aufgaben) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer schriftlichen Prüfung soll ein Drittel der in der Prüfung zu erbringenden Gesamtleistung nicht überschreiten. Enthält eine Prüfung einen Mehrfachauswahlfragenteil, so werden beide Teile separat benotet und die Endnote anhand der, ggf. gewichteten, Teilnoten berechnet. Näheres, insbesondere zur Gewichtung, regelt das Modulhandbuch oder wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung durch die lehrverantwortliche Person, ggf. elektronisch, bekannt gegeben.

(4) Prüfungen, bei denen die Leistung schematisch ausschließlich anhand der Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, z.B. Multiple-Choice-Aufgaben, sind bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

(5) Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 2 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 3 genannten Anforderungen genügen.

(6) Bei Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Unterschreitet bei Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 das um 20% verminderte arithmetische Mittel der von allen zu prüfenden Personen erreichten Punkte die 60%-Grenze nach Abs. 3, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert (Gleitklausel).

(7) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätssintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; § 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

35. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

„§ 12 Praktische Prüfungen

(1) Durch praktische Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, theoretisches Wissen und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Kenntnis von Abläufen und Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritten in der Praxis innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer auf ein konkretes Problem anzuwenden. Die Bearbeitungsdauer erstreckt sich in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Gruppenprüfungen sind zulässig.“

36. § 13 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,6	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 1, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte $x,7$ bzw. $x,3$ angehoben bzw. abgesenkt werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl $(x,0)$ bzw. ggf. der Zwischenwert $(x,7$ oder $x,3)$.

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulteilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul. Von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen zur Gewichtung können im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

(3) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.“

37. § 14 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann nur an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule, mit der ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, abgelegt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind bei Pflichtmodulen, die zu den Grundlagen gemäß Anlage 1 lit. A bzw. Anlage 5 lit. A gehören, drei Wiederholungen zulässig; Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Für eine Wiederholung der Bachelorprüfung gilt § 18 Abs. 5. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.
- (5) Ist ein Pflichtmodul, das nicht zu den Grundlagen gemäß Anlage 1 lit. A bzw. Anlage 5 lit. A gehört und nicht die Bachelorarbeit ist, oder ein Wahlpflichtmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf schriftlichen begründeten Antrag hin zu einer zweiten Wiederholung zulassen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens drei Modulen zulässig.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Bei Wahlpflichtmodulen kann, soweit dies im Modulhandbuch vorgesehen ist, das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Leistung innerhalb des betreffenden Moduls ausgeglichen werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

38. § 15 (neu) Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 und § 9 Abs. 7 Satz 1 erfüllt. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind Nachweise beizufügen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
- 2a. bei einem Fachanteil von 100 % Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 LP bzw.
- 2b. bei einem Fachanteil von 50 % Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 LP in beiden Fächern, wovon auf das Studienfach Informatik mindestens 60 LP entfallen,
3. eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1.“

39. § 15 (neu) Abs. 3 wird gestrichen; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

40. In § 15 (neu) Abs. 5 (neu) werden Ziff. 3 und Ziff. 4 wie folgt neu gefasst:

- „3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem Studiengang nach Ziff. 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.“

41. Die §§ 16 bis 20 (neu) werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Umfang und Form der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik besteht

1. bei einem Fachanteil von 100% aus
 - a) der Bachelorarbeit und
 - b) dem Bachelorkolloquium;
2. bei einem Fachanteil von 50%, wenn Informatik erstes Hauptfach ist, der Bachelorarbeit.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit Methoden der Informatik zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studienleistung gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 5 mit Ausnahme der Bachelorprüfung folgt, die Bachelorarbeit beginnen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit Ausgabe des Themas ist die Bachelorarbeit angemeldet und gilt als begonnen.

(6) Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht 12 LP. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sind zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas noch nicht alle Studienleistungen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 mit Ausnahme der Bachelorarbeit und ggf. des Bachelorkolloquiums erbracht, verlängert sich die Bearbeitungsdauer auf vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu sechs Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu zwölf Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Bachelorarbeit kann nach vorheriger Absprache mit der betreuenden Person in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Dateiformat für die elektronische Fassung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bei der Anmeldung der Arbeit, ggf. elektronisch, bekanntgegeben.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich aus fremden Werken Übernommenes als fremd kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu versichern, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut mit der gedruckten vollständig übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiats-Software auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. § 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Kann die Betreuerin bzw. der Betreuer diese Frist nicht einhalten, so hat sie bzw. er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll eine Begründung für die Verzögerung sowie das Datum, zu dem das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein wird, enthalten.

(4) Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3. Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder stellt der Prüfling innerhalb von 4 Wochen nach der Erstbewertung seiner Bachelorarbeit einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss, so veranlasst der Prüfungsausschuss eine weitere Bewertung durch eine andere prüfende Person. Die Endnote legt in diesem Fall der Prüfungsausschuss fest. Sie orientiert sich am arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Ist eine der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser und die andere "nicht ausreichend" (5,0), so kann der Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung durch eine weitere prüfende Person veranlassen und in seine Bewertung mit einbeziehen.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Für die Bearbeitungsdauer gilt § 17 Abs. 6.

§ 19 Bachelorkolloquium

(1) Im Pflichtmodul Bachelorkolloquium stellt die zu prüfende Person den Inhalt der Bachelorarbeit mündlich vor und verteidigt die Arbeit in einem Gespräch mit der prüfenden Person. Das Kolloquium soll zeigen, dass die zu prüfende Person über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Bachelorarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Es ist in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu absolvieren. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies wegen eines beabsichtigten Hochschulortwechsels oder der Aufnahme einer Berufstätigkeit erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person auf Antrag gestatten, dass das Kolloquium vor Abgabe der Bachelorarbeit abgehalten wird, jedoch nicht länger als zwei Wochen vor Abgabe.

(2) Das Kolloquium wird von der prüfenden Person gemäß § 17 Abs. 3 in Anwesenheit einer beisitzenden Person gemäß § 6 Abs. 4 abgehalten. Die Bewertung und Benotung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 nimmt die prüfende Person allein vor. Die vergebene Note ist die Note des Moduls Bachelorkolloquium. Über die wesentlichen Punkte der Präsentation und des Gesprächs ist ein Protokoll zu erstellen.

(3) Die Dauer der Präsentation der Bachelorarbeit beträgt 30 bis 60 Minuten, die Dauer des Gesprächs 15 bis 45 Minuten; Näheres ist der zu prüfenden Person bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, ggf. elektronisch, in Textform bekanntzugeben. Insgesamt soll die Dauer des Kolloquiums 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Das Bachelorkolloquium wird allen Studierenden und Lehrenden der Studiengänge der Informatik bekannt gemacht. An diesem können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze alle Mitglieder und Studierenden der Fakultät, auf Antrag der zu prüfenden Person auch weitere Personen, als Publikum teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote, Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" und einem Notenwert von 4,0 bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 13.
- (3) Bei einem Fachanteil von 100% werden zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung herangezogen
 - a) die Notenwerte der Modulendnoten der studienbegleitenden Module laut Anlage 1,
 - b) die Notenwerte der Modulendnoten der Module des Anwendungsgebietes laut Anlage 4,
 - c) die Note der Bachelorarbeit sowie
 - d) die Note des Bachelorkolloquiums.

Die Gesamtnote wird gebildet

- zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte nach Satz 1 a) und b); hierbei können auf Antrag der bzw. des Studierenden bis zu zwei Pflichtmodule gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der Module Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben,
- zu 30% aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums.

(4) Bei einem Fachanteil von 50 % wird für jedes Studienfach eine Studienfachnote vergeben. Die Studienfachnote im Bachelorstudiengang Informatik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Modulendnoten der Module nach Anlage 5; hierbei können auf Antrag der bzw. des Studierenden bis zu zwei Module mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

(5) Bei einem Fachanteil von 50 % mit Informatik als erstem Hauptfach wird die Gesamtnote gebildet

- zu 35 % aus dem Notenwert der Studienfachnote Informatik,
- zu 35 % aus dem Notenwert der Studienfachnote des zweiten Hauptfachs sowie
- zu 30 % aus dem Notenwert der Bachelorarbeit.

(6) Für die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 3 Satz 2. Beträgt der Gesamtnotendurchschnitt 1,0, wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(7) Studierende, welche die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem ECTS-User's Guide in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dabei sind Nachweise zu führen

- a) bei einem Fachanteil von 100 % über Studienleistungen im Umfang von 180 LP im Studienfach Informatik einschließlich des Anwendungsgebiets (Anlagen 1 bis 4) und die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit bzw.
- b) wenn Informatik mit einem Fachanteil von 50 % erstes Hauptfach ist, Nachweise über Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 LP; dies beinhaltet die Fachstudien in beiden Fächern, die Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit.“

42. In § 21 (neu) Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Über die bestandene Bachelorprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

43. In § 22 (neu) Abs. 1 werden in Satz 1 nach "Bachelorurkunde" die Worte „in deutscher und englischer Sprache“ sowie in Satz 2 nach „Grades“ die Worte „Bachelor of Science“ eingefügt.

44. In § 23 (neu) Abs. 3 wird nach dem Wort „Entscheidung“ eingefügt „nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 Satz 2“.

45. In § 24 (neu) wird in der Überschrift vor dem Wort „Einsicht“ das Wort „Verfahrensrügen“ eingefügt.

46. In § 24 (neu) wird dem bisherigen Text folgender neuer Abs. 1 vorangestellt; der bisherige Text wird Abs. 2:

„(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person.“

47. In § 24 (neu) Abs. 2 (neu) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmen.“

48. Nach § 24 (neu) werden folgende neue §§ 25 und 26 eingefügt:

„§ 25 Kommunikation

(1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese. Die Regelungen der E-Mail-Nutzungsordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 26 Beratung für Studierende

(1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

1238

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.“

49. Anlagen 1 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

1239

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

„Anlage 1

Aufbau und Module für den Fachanteil von 100 %

A. Pflichtmodule

Grundlagen

Informatik:

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

Mathematik:

Mathematische Grundlagen 1	8 LP
Mathematische Grundlagen 2	8 LP
Mathematische Grundlagen 3	8 LP

Weitere Pflichtmodule

Programmierkurs	4 LP
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Einführung in Software Engineering	8 LP

Bachelor-Seminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Anfängerpraktikum (einschl. 4 LP ÜK)	6 LP
Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP

Bachelorarbeit	12 LP
Bachelorkolloquium	4 LP

B. Wahlbereich

Im Wahlbereich Informatik sind insgesamt 22 LP zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind im Modulhandbuch für den Bachelor Informatik aufgelistet. Neben dem im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlmodulen des Bachelorstudiengangs Informatik bestehen im Wahlbereich folgende Möglichkeiten:

- Sowohl zur Verbreiterung der Kenntnisse als auch zur weitergehenden Spezialisierung, insbesondere im Hinblick auf den inhaltlichen Schwerpunkt der Bachelorarbeit, können neben den ausgewiesenen Wahlmodulen bis zu zwei Bachelorseminare des Pflichtbereichs als Wahlmodule gewählt werden. Eine Anerkennung dieser Module als im Pflichtbereich erbrachte Module sowie eine Anerkennung von im Wahlbereich erbrachten Pflichtmodulen für den Pflichtbereich ist dann ausgeschlossen.
- Bis zu zwei Wahlmodule (je max. 8 LP) aus dem Wahlbereich des Masterstudiengangs Data and Computer Science können als Wahlmodule für den Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden; dies gilt nicht für die Module Masterseminar und Masterpraktikum.
- Bis zu 16 LP können aus den mathematischen Fachmodulen des Bachelorstudiengangs Mathematik erbracht werden.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

C. Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet sind insgesamt 30 LP einschließlich 6 LP Übergreifende Kompetenzen zu erbringen. Näheres ist in Anlage 4 bzw. Anlage 3 geregelt.

D. Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen

Im Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen sind 20 LP zu erbringen. Näheres ist in Anlage 3 geregelt.

Erläuterungen:

- Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Es können Vertiefungen gewählt werden, dies ist jedoch nicht zwingend. Die Vertiefungen sind im Modulhandbuch erläutert. Dort sind auch Ansprechpartner für die genaue Planung der jeweiligen Vertiefung angegeben.
- Bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Abs. 3 werden die Module „Anfängerpraktikum“ und „Bachelorseminar“ hinsichtlich der Gewichtung mit der vollen Leistungspunktezahl von 6 herangezogen.
- Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.

Anlage 2

Studienverlauf für den Fachanteil von 100 %

- Der folgende Studienverlaufsplan ist exemplarisch zu verstehen, es wird aber empfohlen, diesem grundsätzlich zu folgen.
- Abhängig von der Wahl einzelner Veranstaltungen kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

1. Jahr

1. Semester

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	4 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematische Grundlagen 1	8 LP

2. Semester

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Mathematische Grundlagen 2	8 LP

Frei verteilbar:

Anwendungsgebiet und/oder freie ÜK	8 LP
<hr/>	
<i>Gesamt 1. Jahr</i>	<i>60 LP</i>

2. Jahr

3. Semester

Einführung in Software Engineering	8 LP
------------------------------------	------

4. Semester

Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP

Frei verteilbar:

Bachelor-Seminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Anfängerpraktikum (einschl. 4 LP ÜK)	6 LP
Mathematische Grundlagen 3	8 LP
Wahlmodule Informatik	8 LP
Anwendungsgebiet und/oder freie ÜK	8 LP
<hr/>	
<i>Gesamt 2. Jahr</i>	<i>60 LP</i>

3. Jahr

Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
Wahlmodule Informatik	14 LP
Anwendungsgebiet und/oder freie ÜK	22 LP
Bachelorarbeit	12 LP
Bachelorkolloquium	4 LP
<hr/>	
<i>Gesamt 3. Jahr</i>	<i>60 LP</i>

Gesamt 1. bis 3. Jahr: 180 LP

Anlage 3

Übergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 100 %

A. Schlüsselkompetenzen

Arbeiten im Team (integriert in Pflichtmodul Anfängerpraktikum)	4 LP
Präsentation (integriert in Pflichtmodul Bachelorseminar)	2 LP
interdisziplinäres Arbeiten (integriert in Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet)	6 LP

B. freie Übergreifende Kompetenzen

8 LP

Zu wählen aus dem Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört; dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse und/oder aus dem ÜK-Angebot der Informatik oder des Anwendungsgebiets.

Näheres ist im Kapitel „Übergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs geregelt.

Gesamt ÜK

**20
LP**

Anlage 4

Anwendungsgebiete für den Fachanteil von 100 %

- Im Folgenden sind die typischen Anwendungsgebiete genannt.
- Weitere Anwendungsgebiete sind im Modulhandbuch angegeben oder können gemäß § 3 Abs. 5 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- A. Astronomie
- B. Biowissenschaften
- C. Chemie
- D. Computerlinguistik
- E. Geographie
- F. Geowissenschaften
- G. Mathematik
- H. Philosophie
- I. Physik
- J. Wirtschaftswissenschaften

Anlage 5

Aufbau und Module für den Fachanteil von 50 %

- Der im Folgenden dargestellte Aufbau gilt nur für das Fach Informatik (50 %) und berücksichtigt nicht das zweite Hauptfach mit 74 LP und weiteren 10 LP Übergreifende Kompetenzen.
- Ist das erste Hauptfach nicht Informatik, so gehen die Leistungspunkte für die Bachelorarbeit nicht in die Summe für den Fachanteil Informatik ein.

1245

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

A. Pflichtmodule:

Grundlagen

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematische Grundlagen	8 LP

Weitere Pflichtmodule

Programmierkurs	4 LP
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Einführung in Software Engineering	8 LP
Bachelorseminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Ggf. Bachelorarbeit	12 LP

B. Wahlbereich Informatik:

- Im Wahlbereich können 2 LP erworben werden.
- Bei der Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education mit dem Berufsziel Gymnasiallehramt ist das Modul „Informatik und Gesellschaft“ mit 2 LP zu wählen.
- Bei einer Ausrichtung auf ein reines Fachstudium ist das Modul „Anfängerpraktikum“ mit 6 LP, davon 4 integrierte LP ÜK, zu wählen; bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Abs. 4 bzw. Abs. 5 werden hinsichtlich der Gewichtung die vollen 6 Leistungspunkte herangezogen.
- Bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Abs. 4 bzw. Abs. 5 wird das Modul Bachelorseminar hinsichtlich der Gewichtung mit den vollen 6 Leistungspunkten herangezogen.

C. Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK):

Im Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen sind 10 LP zu erbringen. Näheres ist in Anlage 7 geregelt, insbesondere die Besonderheiten bei Wahl der Lehramtsoption.

Erläuterung

- Falls im zweiten Hauptfach eine Mathematikveranstaltung, die dem Modul Mathematische Grundlagen entspricht, erfolgreich absolviert wurde, wird empfohlen, ein Modul aus dem Wahlbereich Informatik im Umfang von 8 LP zu wählen.
- Bei der Ausrichtung auf ein reines Fachstudium wird ein zweimonatiges Industriepraktikum empfohlen.

Anlage 6

Studienverlauf für den Fachanteil von 50 %

- Der folgende Studienverlaufsplan für das Fach Informatik (50 %) ist exemplarisch zu verstehen und berücksichtigt weder das zweite Hauptfach noch ggf. die Erfordernisse eines Studiums mit Lehramtsoption.
- Abhängig von der Wahl einzelner Veranstaltungen beider Hauptfächer bzw. der Lehramtsoption kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

1. Jahr

1. Semester

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Mathematische Grundlagen 1	8 LP

2. Semester

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
<i>Gesamt 1. Jahr</i>	<i>32 LP</i>

2. Jahr

3. Semester

Einführung in die Technische Informatik	8 LP
---	------

4. Semester

Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
---	------

Frei verteilbar:

Bachelorseminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Programmierkurs	4 LP
<i>Gesamt 2. Jahr</i>	<i>26 LP</i>

3. Jahr*5. Semester*

Einführung in Software Engineering	8 LP
------------------------------------	------

6. Semester

Datenbanken	8 LP
-------------	------

Frei verteilbar:

Wahlbereich Informatik	2 LP
------------------------	------

ÜK	8 LP
----	------

<i>Gesamt 3. Jahr</i>	<i>26 LP</i>
-----------------------	--------------

Gesamt 1. bis 3. Jahr: 84 LP

Anlage 7**Übergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 50 %**

- Die im Folgenden erläuterten ÜK gelten nur für das Fach Informatik (50 %) mit 10 LP und berücksichtigen nicht das zweite Hauptfach mit weiteren 10 LP Übergreifende Kompetenzen.
- Bei der Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education mit Berufsziel Gymnasiallehramt werden die 10 LP ÜK beider Fächer zusammengefasst zur Lehramtsoption, welche unter A beschrieben ist. Bei der Ausrichtung auf ein reines Fachstudium gilt die Beschreibung unter B.

A. Lehramtsoption:

Die jeweils 10 LP ÜK beider Fächer werden zusammen gesondert als Lehramtsoption zur Anrechnung gebracht (siehe Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung).

Die 20 LP Lehramtsoption setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik (3 LP)
- Einführung in die Pädagogische Psychologie (3 LP)
- Berufsorientierende Praxisphase I (4 LP)
- Berufsorientierende Praxisphase II (2 LP)
- Seminar „Grundfragen der Bildung“ (4 LP)

Die Fachdidaktik der Informatik wird vermittelt durch das Modul:

- Didaktik der Informatik (2 LP)

B. Wahlbereich ÜK bei Fachstudium ohne Lehramtsoption:

A. Schlüsselkompetenzen

Arbeiten im Team (integriert in Modul Anfängerpraktikum)	4 LP
Präsentation (integriert in Pflichtmodul Bachelorseminar)	2 LP

B. freie Übergreifende Kompetenzen 4 LP

Zu wählen ist

aus dem Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört; dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse und/oder aus dem ÜK-Angebot der Informatik oder des Anwendungsgebiets.

Näheres ist im Kapitel „Übergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs geregelt.

<i>Gesamt ÜK</i>	10 LP“
------------------	-----------

1250

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 3

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten begonnen haben, gelten auf Antrag noch für neun Semester nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten beim Prüfungsamt in Textform zu stellen.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Angewandte Informatik

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. In Überschrift und Satzungstext wird der Name des Studiengangs geändert von „Angewandte Informatik“ zu „Data and Computer Science“.
2. Der Studiengang wird von deutsch- auf englischsprachig umgestellt.

Artikel 2

1. In der Überschrift wird dem Wort „Prüfungsordnung“ „Studien- und“ vorangestellt.

2. Im Satzungstext wird der Beschluss des Senats zur gendergerechten Sprache vom 04.05.2021 wie folgt umgesetzt:

- Prioritär wird eine geschlechtsneutrale Formulierung benutzt.
- Wo dies nicht möglich ist, werden beide Geschlechter genannt.

Ferner wird im Satzungstext „Fachübergreifende Kompetenzen“ ersetzt durch „Übergreifende Kompetenzen“.

3. Die Überschrift von Abschnitt I wird geändert von „Allgemeines“ zu „Allgemeine Bestimmungen“.

4. In der Überschrift von § 1 wird „Prüfungen“ ersetzt durch „Prüfung“.

5. In § 2 wird nach „Universität Heidelberg“ eingefügt „vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik“.

6. In der Überschrift von § 3 wird „Umfang des Lehrangebots“ ersetzt durch „Studienanforderungen“.

7. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach European Credit Transfer System.“

8. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„Insgesamt sind 62 LP im Bereich Informatik, 18 LP im Anwendungsgebiet sowie 6 LP Übergreifende Kompetenzen (ÜK) zu erbringen. Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP und 4 LP auf das Masterkolloquium. Die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Studienablauf soll sich an Anlage 2 orientieren.“

9. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss statt diesen auch ein anderes Anwendungsgebiet genehmigen.“

10. In § 3 werden Abs. 4 bis Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(4) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(5) Ist die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.

(6) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

11. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

„§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen und zugehörigen Prüfungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, soweit das Modulhandbuch keine Ausgleichsmöglichkeit vorsieht.
3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs benötigt werden, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

(3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle erforderlichen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0), unbenotete Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Die Module zu Übergreifenden Kompetenzen können benotet oder unbenotet sein. Sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module werden nach Maßgabe dieser Satzung sowie des Modulhandbuchs Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden.

(6) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

(7) Am Ende eines jeden Semesters kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle durchlaufenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten verzeichnet.“

12. In § 5 (neu) Abs. 1 wird das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt durch „Akademischen“.

13. In § 5 (neu) Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
„Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.“

14. In § 5 (neu) Abs. 3 wird nach Satz 3 (neu) folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Scheiden das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung vorzeitig aus, etwa wegen eines Hochschulortswechsels, oder können ihre Aufgaben beide für mehr als drei Monate nicht wahrnehmen, etwa wegen eines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland, so werden ein neues studentisches Mitglied und eine neue Stellvertretung unverzüglich bestellt.“

15. In § 5 (neu) Abs. 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „durch Beschluss“ eingefügt sowie nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät beauftragten Person widerruflich übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.“

16. In § 6 (neu) Abs. 2 wird das Wort „abgenommen“ durch „durchgeführt“ ersetzt, ferner das Wort „wissenschaftliche“ durch „Akademische“.

17. § 6 (neu) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer.“

18. In § 7 (neu) Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

19. In § 7 (neu) Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.“

20. In § 7 (neu) Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.“

21. In § 7 (neu) Abs. 3 wird Satz 3 (neu) wie folgt neu gefasst sowie folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds bei hochschulischen Leistungen liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere nach Satz 1 und Satz 2, bleiben hiervon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegen bei der antragstellenden Person.“

22. In § 7 (neu) Abs. 4 wird „Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt durch „§ 35 LHG und den Regelungen dieses § 7“.

23. In § 7 (neu) Abs. 6 Satz 1 wird in Ziff. 1 nach „sind“ das Wort „und“ eingefügt sowie die Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

24. In § 7 (neu) Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Für das jeweilige Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.“

25. § 8 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbringt, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten.

(2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der lehrverantwortlichen Person sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Abmeldung oder das Ablegen einer Prüfung von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Abs. 5 Satz 4.

(7) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 5 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.“

26. § 9 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Sind bei Gruppenprüfungen die jeweiligen Leistungen der zu prüfenden Personen eindeutig voneinander abgrenzbar, so erhält jede eine eigene Note bzw. Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sind die Leistungen nicht voneinander abgrenzbar oder wird eine gemeinsame Leistung erbracht, so erhalten alle Mitglieder einer Gruppe dieselbe Note bzw. Bewertung.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, sofern dies erforderlich ist, um das Erreichen unterschiedlicher Lernziele zu überprüfen, und eine entsprechende Regelung im Modulhandbuch besteht. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(7) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und

2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

Die jeweiligen Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regelt das Modulhandbuch. Einzelheiten sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, ggf. elektronisch, bekanntzugeben.

27. Die Überschrift von § 10 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Mündliche Prüfungen“

28. In § 10 (neu) werden Abs. 1 bis Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person gem. § 6 Abs. 4 abgelegt. Werden mehrere Prüfungen gemeinsam angehalten, so kann eine prüfende Person den Beisitz bei einer jeweils anderen Prüfung übernehmen.

(3) Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 30 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Näheres regelt das Modulhandbuch.“

29. In § 10 (neu) Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung, ggf. elektronisch, bekanntgegeben.“

30. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer schriftlicher Prüfungen, die unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt stattfinden (Klausuren), beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Mehrfachauswahlfragen (Multiple Choice-Aufgaben) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer schriftlichen Prüfung soll ein Drittel der in der Prüfung zu erbringenden Gesamtleistung nicht überschreiten. Enthält eine Prüfung einen Mehrfachauswahlfragenteil, so werden beide Teile separat benotet und die Endnote anhand der, ggf. gewichteten, Teilnoten berechnet. Näheres, insbesondere zur Gewichtung, regelt das Modulhandbuch oder wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung durch die lehrverantwortliche Person, ggf. elektronisch, bekannt gegeben.
- (4) Prüfungen, bei denen die Leistung schematisch ausschließlich anhand der Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, z.B. Multiple-Choice-Aufgaben, sind bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

(5) Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 2 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 3 genannten Anforderungen genügen.

(6) Bei Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 das um 20% verminderte arithmetische Mittel der von allen zu prüfenden Personen erreichten Punkte die 60%-Grenze nach Abs. 3, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert (Gleitklausel).

(7) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; § 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.“

31. Nach § 11 (neu) wird folgender neuer § 12 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

„§ 12 Praktische Prüfungen

(1) Durch praktische Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, theoretisches Wissen und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Kenntnis von Abläufen und Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritten in der Praxis innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer auf ein konkretes Problem anzuwenden. Die Bearbeitungsdauer erstreckt sich in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Gruppenprüfungen sind zulässig.“

32. § 13 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,6	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 1, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte $x,7$ bzw. $x,3$ angehoben bzw. abgesenkt werden, wobei die Noten $0,7$, $4,3$, $4,7$ und $5,3$ ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl ($x,0$) bzw. ggf. der Zwischenwert ($x,7$ oder $x,3$).

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils verantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulteilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul. Von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen zur Gewichtung können im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

(3) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.“

33. § 14 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann nur an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule, mit der ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, abgelegt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind bei Pflichtmodulen, die zu den Grundlagen gemäß Anlage 1 lit. A bzw. Anlage 5 lit. A gehören, drei Wiederholungen zulässig; Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Für eine Wiederholung der Masterprüfung gilt § 18 Abs. 5. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.

(5) Ist ein Pflichtmodul, das nicht die Masterarbeit ist, oder ein Wahlpflichtmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf schriftlichen begründeten Antrag hin zu einer zweiten Wiederholung zulassen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens drei Modulen zulässig.

(6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Bei Wahlpflichtmodulen kann, soweit dies im Modulhandbuch vorgesehen ist, das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Leistung innerhalb des betreffenden Moduls ausgeglichen werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

34. §§ 15 bis 20 (neu) werden wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterprüfung, Antrag auf Verleihung des Mastergrades

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 und § 9 Abs. 7 Satz 1 erfüllt. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen

1. Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens 45 LP ausschließlich der 18 LP des Anwendungsgebietes sowie
2. eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1.

(3) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Studiengang Data and Computer Science oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem Studiengang nach Ziff. 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Form der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Studiengang Informatik besteht

1. der Masterarbeit und
2. dem Masterkolloquium.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit Methoden der Informatik zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studienleistung gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der Masterprüfung folgt, die Masterarbeit beginnen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit Ausgabe des Themas ist die Masterarbeit angemeldet und gilt als begonnen.

(6) Der Umfang der Masterarbeit entspricht 30 LP. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu drei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Masterarbeit kann nach vorheriger Absprache mit der betreuenden Person in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden. Sie soll eine englische Zusammenfassung enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Dateiformat für die elektronische Fassung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bei der Anmeldung der Arbeit, ggf. elektronisch, bekanntgegeben.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich aus fremden Werken Übernommenes als fremd kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu versichern, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut mit der gedruckten vollständig übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiats-Software auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. § 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine Professorin bzw. Professor sein muss. Die erste prüfende Person soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person kann vom Prüfungsausschuss bestimmt werden; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kann die Betreuerin bzw. der Betreuer diese Frist nicht einhalten, so hat sie bzw. er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll eine Begründung für die Verzögerung sowie das Datum, zu dem das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein wird, enthalten.

(4) Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfender Personen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Bewertung durch eine weitere prüfende Person veranlassen und in seine Bewertung mit einbeziehen.

(5) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Für die Bearbeitungsdauer gilt § 17 Abs. 6.

§ 19 Masterkolloquium

- (1) Im Pflichtmodul Masterkolloquium stellt die zu prüfende Person den Inhalt der Masterarbeit mündlich vor und verteidigt die Arbeit in einem Gespräch mit beiden prüfenden Personen. Das Kolloquium soll zeigen, dass die zu prüfende Person über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Masterarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Es ist in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies wegen eines beabsichtigten Hochschulortwechsels oder der Aufnahme einer Berufstätigkeit erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person auf Antrag gestatten, dass das Kolloquium vor Abgabe der Masterarbeit abgehalten wird, jedoch nicht länger als zwei Wochen vor Abgabe.
- (2) Das Kolloquium wird in Anwesenheit der beiden Prüferinnen gemäß § 18 Abs. 3 abgehalten. Die Bewertung und Benotung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 nehmen die prüfenden Personen allein vor. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Ergebnis ist die Note des Moduls Masterkolloquium. Über die wesentlichen Punkte der Präsentation und des Gesprächs ist ein Protokoll zu erstellen.
- (3) Die Dauer der Präsentation der Masterarbeit beträgt zwischen 30 und 60 Minuten, die Dauer des Gesprächs zwischen 15 und 45 Minuten; Näheres ist der zu prüfenden Person bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, ggf. elektronisch, in Textform bekanntzugeben. Insgesamt soll die Dauer des Kolloquiums 90 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Masterkolloquium wird allen Studierenden und Lehrenden der Studiengänge der Informatik bekannt gemacht. An diesem können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Mitglieder und Studierenden der Fakultät, auf Antrag der zu prüfenden Person auch weitere Personen, als Publikum teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote, Antrag auf Verleihung des Master-grades

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module erfolgreich absolviert und mindestens mit der Note "ausreichend" und einem Notenwert von 4,0 bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 13.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet
 - zu 65 % aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulendnoten der studienbegleitenden Module gemäß Anlage 1
 - 35 % aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Masterarbeit und des Masterkolloquiums.
- (4) Für die Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 13 Abs. 3 Satz 2.
Beträgt der Gesamtnotendurchschnitt 1,0, wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (5) Bei einem Fachanteil von 50 % wird für jedes Studienfach eine Studienfachnote vergeben. Die Studienfachnote im Masterstudiengang Informatik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Modulendnoten der Module nach Anlage 5; hierbei können auf Antrag der bzw. des Studierenden bis zu zwei Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

(6) Studierende, welche die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem ECTS-User's Guide in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Verleihung des Mastergrades ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dabei sind Nachweise zu führen über Studienleistungen im Umfang von 120 LP entsprechend dem Katalog von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gemäß Anlage 1, insbesondere der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit.“

35. In § 21 (neu) Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Über die bestandene Masterprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Thema und Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung.“

36. § 21 (neu) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Dem Abschlusszeugnis wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.“

37. § 22 (neu) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses.“

38. In § 23 (neu) Abs. 3 wird nach dem Wort „Entscheidung“ eingefügt „nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 Satz 2“.

39. In § 24 (neu) wird in der Überschrift vor dem Wort „Einsicht“ das Wort „Verfahrensrügen“ eingefügt.

40. In § 24 (neu) wird dem bisherigen Text folgender neuer Abs. 1 vorangestellt; der bisherige Text wird Abs. 2:
„(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person.“

41. In § 24 (neu) Abs. 2 (neu) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmen.“

42. Nach § 24 (neu) werden folgende neue §§ 25 und 26 eingefügt:

„§ 25 Kommunikation

(1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese. Die Regelungen der E-Mail-Nutzungsordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 26 Beratung für Studierende

(1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.“

43. Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Aufbau und Module des Studiums

A. Pflichtmodule

Masterseminar	4 LP
Masterpraktikum	8 LP
Anwendungsgebiet	18 LP
Masterarbeit	30 LP
Masterkolloquium	4 LP

B. Wahlpflichtbereich Informatik

Im Wahlpflichtbereich Informatik sind insgesamt 50 LP zu absolvieren. Dabei sind drei der folgenden Gebiete mit jeweils mindestens 6 LP abzudecken:

- Visual Computing
- Software Systems and Engineering
- Scientific Computing
- Algorithmic Data Analysis and Machine Learning
- Algorithmics and Theoretical Computer Science
- Computer Engineering

Die zur Auswahl stehenden Module sind im Modulhandbuch aufgelistet.

Sowohl zur Verbreiterung der Kenntnisse als auch zur weitergehenden Spezialisierung, insbesondere im Hinblick auf den inhaltlichen Schwerpunkt der Masterarbeit, können neben den ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen bis zu zwei Masterseminare des Pflichtbereichs als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Eine Anerkennung dieser Module als im Pflichtbereich erbrachte Module sowie eine Anerkennung von im Wahlpflichtbereich erbrachten Pflichtmodulen für den Pflichtbereich ist dann ausgeschlossen.

Bei der Studienplanung können auch Vertiefungen mit entsprechend vorgegebenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden. Die Vertiefungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

Wenn zum Erreichen bestimmter Lernziele die erforderlichen Grundkenntnisse fehlen, insbesondere wenn der Bachelorstudiengang, welcher Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Data an Computer Science war, nicht an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg absolviert wurde oder bei einem Hochschulortwechsel während des Masterstudiums oder einem Wechsel des Schwerpunkts zwischen Bachelor- und Masterstudium, so können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module bis zu einem Umfang von 30 LP aus dem Bachelorstudiengang Informatik im Wahlpflichtbereich angerechnet werden, davon max. 16 LP aus den Pflichtmodulen dieses Bachelorstudiengangs. Die zur Verfügung stehenden Module sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs aufgelistet.

C. Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet sind insgesamt 18 LP zu erbringen. Näheres ist in Anlage 3 geregelt.

D. Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen

Im Wahlbereich Fachübergreifende Kompetenzen sind insgesamt 6 LP zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Dieser Wahlbereich kann auch ganz oder teilweise durch Fachmodule aus dem Wahlpflichtbereich Informatik ersetzt werden; in diesem Fall gehen die Noten, entsprechend gewichtet nach Leistungspunkten, in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

Anmerkung:

Es wird empfohlen, das Masterseminar und das Masterpraktikum im thematischen Kontext der Masterarbeit zu absolvieren.

Anlage 2**Studienverlauf**

- Der folgende Studienverlaufsplan ist exemplarisch zu verstehen, es wird aber empfohlen, diesem grundsätzlich zu folgen.
- Abhängig von der Wahl einzelner Veranstaltungen kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

1. Jahr

Wahlpflichtbereich Informatik	44 LP
Anwendungsgebiet	10 LP
ÜK / Wahl(pflicht)bereich	6 LP
<hr/>	
<i>Gesamt 1. Jahr</i>	<i>60 LP</i>

2. Jahr

Masterseminar	4 LP
Masterpraktikum	8 LP
Wahlpflichtbereich Informatik	6 LP
Anwendungsgebiet	8 LP
Masterarbeit	30 LP
Masterkolloquium	4 LP
<hr/>	
<i>Gesamt 2. Jahr</i>	<i>60 LP</i>

Gesamt 1. und 2. Jahr: 120 LP

Anlage 3

Anwendungsgebiete

- Als Anwendungsgebiete können alle Anwendungsgebiete des Bachelorstudiengangs Informatik gemäß Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt werden.
- Andere Anwendungsgebiete können im Rahmen des an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorhandenen Studienangebotes auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten genehmigt werden, wenn das angestrebte Anwendungsgebiet einen ausreichenden fachlichen Bezug zum Masterstudiengang Data and Computer Science aufweist.
- Die Leistungspunkte im Anwendungsgebiet werden durch das Modul „Anwendungsgebiet (IAG)“ erbracht. Näheres regelt das Modulhandbuch.“

Artikel 3

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten begonnen haben, gelten auf Antrag noch für neun Semester nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten beim Prüfungsamt in Textform zu stellen.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Semitistik

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Semitistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02.05.2007, S. 1131f), zuletzt geändert am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.09.2016, S. 763f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Bachelorstudiengang Semitistik“ geändert.

2. Im Satzungstext werden die Begriffe „Bachelor-Prüfung“, „Bachelor-Studiengang“, „Bachelor-Studium“, „Bachelor-Grad“ zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.

3. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache angepasst.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird § 7 wie folgt neu gefasst: „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“.

5. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Zu den zahlreichen Sprachen und Dialekten gehören bedeutende **Kultursprachen**, wie die mit den monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam eng verbundenen Sprachen Hebräisch, Aramäisch und Arabisch oder auch das Akkadische, die bedeutendste Sprache der altorientalischen Kulturen.“

6. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt (§ 4 Abs. 3 TeilzeitO).“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Im bisherigen Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und zudem wie folgt neu gefasst:
„Spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen im Hauptfach und im 2. Hauptfach alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls EinSem50 bzw. im Begleitfach alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls EinSem25 erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Studierende diese Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und zudem wie folgt neu gefasst:
„Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache oder in arabischer oder in hebräischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.“

7. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls ist zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen möglich. Diese Veranstaltungen sind stets kompensationsfähig.“

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

In Absatz 7 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen und einem*einer Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. In den Prüfungsausschuss soll ein*eine Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*der Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.“

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Es wird folgender Absatz 6 hinzugefügt: „Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem*der Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem*der Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem*der Antragsteller*in.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

11. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen. In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

12. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „körperlicher“ durch „gesundheitlicher“ ersetzt.

13. In § 10 Absatz 2 wird die Zahl 30 durch „20-45“ ersetzt. Es wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

14. In § 11 Absatz 2 wird die Zahl „240“ durch „150“ ersetzt. In Absatz 4 werden vor dem Satz „Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“ die Sätze „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“ eingefügt.

15. In § 12 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze ergänzt: „Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.“

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.“

16. In § 13 Absatz 2 wird nach dem Wort „Semitistik“ der Zusatz „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zusätzlich der Erwerb von mindestens 130 von insgesamt 180 erforderlichen LP notwendig.“

17. In § 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 3 wird jeweils nach dem Wort „Semitistik“ der Zusatz „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

18. In § 16 Absatz 3: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung (beide Fächer, einschließlich Absolvieren der Übergreifenden Kompetenzen) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochen“ der Halbsatz „während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen“ ergänzt.

In Absatz 7 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt: „Andere Sprachen können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

19. In § 17 Absatz 2 werden folgende neue Sätze nach Satz 1 ergänzt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Es wird folgender neuer Absatz 5 ergänzt: „Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

20. In § 19 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst: „Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Ein Wahlmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle wählbaren Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Eine wählbare Modulteilprüfung kann durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Prüfungsversuche aus anderen Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.“

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust der Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht unmittelbar zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten im Wahlbereich ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.“

21. In § 22 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

22. In § 23 wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt:

„(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Semiotik an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 9 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Fassung der Prüfungsordnung beenden.“

23. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

1290

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

„Anlage 1:

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

Exemplarischer Studienverlauf: **Bachelorstudiengang Semitistik: 1. Hauptfach (50% = 96 LP)**. Der Studienverlauf für das 2. Hauptfach (50 % = 84 LP) ist identisch, es entfällt lediglich die Anfertigung der Bachelorarbeit.

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	5. (WiSe)	6. (SoSe)	
Einführungsbe- reich (P)	Einführungsmo- dul Sprach- und Kulturwissen- schaft						
	Einführung in die semitischen Spra- chen [EinSem50-1] 5 LP / 2 SWS						
	VL/PS islamische Kultur [EinSem50-2] 4 LP / 2 SWS						
Bereich Arabischausbil- dung (P)	Einführungsmodul Arabische Schrift- sprache	Vertiefungsmodul Arabische Schrift- sprache		Aufbaumodul Dialektarabisch			
	Moderne arabische Schriftsprache I [EinArab-1] 6 LP / 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache II [EinArab-2] 6 LP / 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache III [VerArab-1] 6 LP / 4 SWS	Arabische Lektüre f. Fortgeschrittene [VerArab-2] 3 LP / 2 SWS	Dialektarabisch I [EinDial-1] 4 LP / 2 SWS	Dialektara- bisch II [EinDial-2] 4 LP / 2 SWS	
				Einführung ins klass. Arabisch [VerArab-3] 3 LP / 2 SWS			

Entweder: Bereich Aramäischausbildung (WP)			Einführungsmodul Aramäisch			
			Altsyrisch I [EinAram-1] 6 LP / 2 SWS	Altsyrisch II [EinAram-2] 6 LP / 2 SWS		
				Aufbaumodul Aramäisch		
				Sem. Aramäisch [AufAram-1] 6 LP / 2 SWS	Altsyr. Lektüre [AufAram-2] 5 LP / 2 SWS	
oder alternativ: Bereich Hebräischausbildung (WP)			Einführungsmodul Hebräisch			
			Modernes Hebräisch I [EinHebr-1] 11 LP / 6 SWS (inkl. Vorkurs!)	Modernes Hebräisch II [EinHebr-2] 3 LP / 2 SWS		
				Bibelhebräisch mit Hebraicum [EinHebr-3] 5 LP / 5 SWS	Aufbaumodul Hebräisch	
					Seminar Hebräisch [AufHebr-1] 4 LP / 2 SWS	
Aufbaubereich (P)					Aufbaumodul Semitische Sprachwissenschaft	
					Aufbaukurs I [AufSem-1] 5 LP / 2 SWS	Aufbaukurs II [AufSem-2] 5 LP / 2 SWS

1293

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Abschlussprüfungen (P)						Prüfungsmo- dul HF	
						Nur 1. HF: BA-Arbeit [PrüfSemBA] 12 LP	
ÜK [ÜKSem] (W)	2 LP	8 LP					
LP insgesamt	17	14	12/17	18/14	14/13	21	96 LP
SWS insgesamt	8	4	6-10	8-11	6	4	39-43 SWS

Exemplarischer Studienverlauf **Bachelorstudiengang Semitistik: Begleitfach (25% = 35 LP)**

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	5. (WiSe)	4. (SoSe)	5. (WiSe)	6. (SoSe)	
	Einführungsmodul Sprachwissenschaft						
Einführungsbereich (P)	Einführung in die sem. Sprachen [EinSem25-1] 3 LP 2 SWS						
	Einführungsmodul Arabische Schriftsprache	Vertiefungsmodul Arabische Schriftsprache		Aufbaumodul Dialektarabisch			
Bereich Arabisch-ausbildung (P)	Moderne arabische Schriftsprache I [EinArab-1] 6 LP 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache II [EinArab-2] 6 LP 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache III [VerArab-1] 6 LP 4 SWS	Arabische Lektüre für Fortgeschrittene [VerArab-2] 3 LP 2 SWS	Dialektarabisch I [EinDial-1] 4 LP 2 SWS	Dialektarabisch II [EinDial-2] 4 LP 2 SWS	
				Einführung ins klassische Arabisch			

1295

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

				[VerArab-3] 3 LP 2 SWS			
LP insgesamt	9	6	6	6	4	4	35 LP
SWS insgesamt	6	4	4	4	2	2	22 SWS

24. Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.
Die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 2.
In der bisherigen Anlage 3 wird das Wort "Präambel" ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Übergreifene Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten erworben werden".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Semitistik

vom 29. September 2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Semitistik** vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 02/2009 vom 12. Januar 2009, S. 49f), geändert am 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 08/2010 vom 26. Mai 2010, S. 422ff) tritt mit Ablauf des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 außer Kraft.

1298

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Semitistik

vom 29. September 2021

Aufgrund von §§§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 32, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Semitistik vom 30. September 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.10.2008, S. 749f), zuletzt geändert am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.09.2016, S. 789f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Semitistik“ geändert.
2. Im Satzungstext werden die Begriffe „Master-Prüfung“, „Master-Studiengang“, „Master-Studium“, „Master-Grad“ zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.

3. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine gendergerechte Sprache angepasst.

4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften „§ 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren“, „§ 3 Zugangsvoraussetzungen“, § 4 Zulassungsausschuss“ eingefügt.

Die Überschrift „§ 16 Mündliche Abschlussprüfung“ wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Überschrift zu § 2 wird zu § 5.

Die bisherige Überschrift zu § 3 wird zu § 6.

Die bisherige Überschrift zu § 4 wird zu § 7.

Die bisherige Überschrift zu § 5 wird zu § 8.

Die bisherige Überschrift zu § 6 wird zu § 9.

Die bisherige Überschrift zu § 7 wird zu § 10.

Der bisherige § 7 wie folgt neu gefasst: „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“.

Die bisherige Überschrift zu § 8 wird zu § 11.

Die bisherige Überschrift zu § 9 wird zu § 12.

Die bisherige Überschrift zu § 10 wird zu § 13.

Die bisherige Überschrift zu § 11 wird zu § 14.

Die bisherige Überschrift zu § 12 wird zu § 15.

Die bisherige Überschrift zu § 13 wird zu § 16.

Die bisherige Überschrift zu § 14 wird zu § 17.

Die bisherige Überschrift zu § 15 wird zu § 18.

Die bisherige Überschrift zu § 17 wird zu § 19.

Die bisherige Überschrift zu § 18 wird zu § 20.

Die bisherige Überschrift zu § 19 wird zu § 21.

Die bisherige Überschrift zu § 20 wird zu § 22.

Die bisherige Überschrift zu § 21 wird zu § 23.

Die bisherige Überschrift zu § 22 wird zu § 24.

Die bisherige Überschrift zu § 23 wird zu § 25.

Die bisherige Überschrift zu § 24 wird zu § 26.

5. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Gegenstand des Masterstudienganges Semitistik ist die Erforschung der semitischen Sprachen und Kulturen vom Beginn ihrer schriftlichen Überlieferung um 2600 v.Chr. bis zur Gegenwart. Das **Sprachgebiet** erstreckt sich über drei Kontinente und reicht vom Atlantik im Westen bis nach Usbekistan und Afghanistan und vom Mittelmeer bis nach Äthiopien. Zu den zahlreichen Sprachen und Dialekten gehören bedeutende **Kultursprachen**, wie die mit den monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam eng verbundenen Sprachen Hebräisch, Aramäisch und Arabisch oder auch das Akkadische, die bedeutendste Sprache der altorientalischen Kulturen. Der Schwerpunkt im Masterstudienengang Semitistik liegt in der Vertiefung der Kenntnisse der arabischen und aramäischen Sprach- und Kulturräume innerhalb des breiteren Kontexts der semitischen Sprachwissenschaft.“
Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Es werden folgende neue §§ eingefügt:

„§ 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich. Von Studierenden zu beachten ist, dass eine Aufnahme des Studiums der Semitistik als Begleitfach wegen des Beginns der Sprachkurse jeweils nur im Wintersemester sinnvoll ist.
- (2) Zugang und Immatrikulation richten sich nach den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung geregelten Maßgaben für zugangsbeschränkte Masterstudiengänge.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Semitistik (Fachanteil Semitistik mindestens 50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren. Im Begleitfach Semitistik sind keine Vorkenntnisse des Arabischen und des Aramäischen erforderlich; im Hauptfach Semitistik sind Vorkenntnisse (BA-Niveau) des Arabischen und/oder des Aramäischen erforderlich.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen mindestens einer ein Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

Der bisherige § 2 wird zu § 5.

Der bisherige § 3 wird zu § 6.

Der bisherige § 4 wird zu § 7.

Der bisherige § 5 wird zu § 8.

Der bisherige § 6 wird zu § 9.

Der bisherige § 7 wird zu § 10.

Der bisherige § 8 wird zu § 11.

Der bisherige § 9 wird zu § 12.

Der bisherige § 10 wird zu § 13.

Der bisherige § 11 wird zu § 14.

Der bisherige § 12 wird zu § 15.

Der bisherige § 13 wird zu § 16.

Der bisherige § 14 wird zu § 17.

Der bisherige § 15 wird zu § 18.

Der bisherige § 17 wird zu § 19.

Der bisherige § 18 wird zu § 20.

Der bisherige § 19 wird zu § 21.

Der bisherige § 20 wird zu § 22.

Der bisherige § 21 wird zu § 23.

Der bisherige § 22 wird zu § 24.

Der bisherige § 23 wird zu § 25.

Der bisherige § 24 wird zu § 26.

Die §§-Verweise im Satzungstext werden an die geänderte §§-Reihenfolge angepasst.

7. Im bisherigen § 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt (§ 4 Abs. 3 TeilzeitO).“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Im bisherigen Absatz 3 Satz 2 wird „sowie die mündliche Abschlussprüfung“ ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und zudem wie folgt neu gefasst:

„Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache oder in arabischer und hebräischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.“

Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: „Wird die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

8. Im bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, und Wahlpflichtmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.“

In Absatz 6 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag“ ersetzt.

9. Der bisherige § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen und einem*einer Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. In den Prüfungsausschuss soll ein*e Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*der Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.“

10. Im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt.

In Satz 1 wird „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Es wird folgender Absatz 6 hinzugefügt: „Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

11. Der bisherige § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem*der Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem*der Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem*der Antragsteller*in.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

12. Im bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

13. Im bisherigen § 10 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

14. Im bisherigen § 11 Absatz 2 wird die Zahl „240“ durch „150“ ersetzt. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 8 Abs. 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

15. Im bisherigen § 12 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze ergänzt: „Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.“

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.“

16. Im bisherigen § 13 Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Semitistik“ der Zusatz „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Haupt- und Begleitfach studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Gesamtumfang von mind. 80 LP erfolgreich absolviert hat.“

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

17. Im bisherigen § 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 3 wird jeweils nach dem Wort „Semitistik“ der Zusatz „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

18. Im bisherigen § 15 Absatz 1 wird Nr. 3 ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2), Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3) abgelegt werden.“

19. Der bisherige § 16 wird ersatzlos gestrichen.

20. Im bisherigen § 17 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Masterarbeit einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“ In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Monate“ der Halbsatz „, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate,“ ergänzt.

21. Im bisherigen § 18 Absatz 2 werden folgende neue Sätze nach Satz 1 ergänzt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Es wird folgender neuer Absatz 5 ergänzt: „Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

22. Im bisherigen § 20 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „oder der mündlichen Abschlussprüfung“ ersatzlos gestrichen.

Absatz 4 wie folgt neu gefasst: „Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden.“

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.“

23. Im bisherigen § 23 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

24. Im bisherigen § 24 wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt:
„(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Semiotik an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Fassung der Prüfungsordnung beenden.“

25. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

Veranstaltungen, die zu einem Modul gehören, sind mit einer **dicken Linie** umrandet.

Masterstudiengang

Hauptfach

Dauer: 4 Semester

Lehrveranstaltungen 70 LP

Masterarbeit 30 LP

100 LP

Arabisch (mit Vorkenntnissen) und Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Erweiterungsbereich Arabisch und Praxis (P)	HS Arabische Philologie [ErArabPhil-1] 6 LP 2 SWS	Praxismodul Wissenschaftliche Textproduktion und Digital Humanities [PraxWissHF-1] 8 LP 2 SWS	HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
Erweiterungsbereich Aramäisch (P)	HS Aramäische Philologie [ErAramPhil-1] 6 LP 2 SWS	HS Neuaramäisch [ErNeuaram-1] 6 LP 2 SWS	HS Aramäische Linguistik [ErAramLing-1] 8 LP 2 SWS		
Aufbaubereich „3. sem. Sprache“ (P)	Sprachkurs I [EinWeiSprache-1] 6 LP 2-4 SWS	Sprachkurs II [EinWeiSprache-2] 6 LP 2-4 SWS	Lektürekurs [AufWeiSprache-1] 6 LP 2 SWS		
Forschungsbereich (P)		Forschungsseminar [ForSem-1] 10 LP 2 SWS			
Abschlussprüfungen (P)				MA-Arbeit [PrüfSem-MA] 30 LP	
LP insgesamt	18	30	22	30	100 LP
SWS insgesamt	6-8	8-10	6		20-24 SWS

oder:

Arabisch (ohne Vorkenntnisse) und Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Bereich Arabisch-ausbildung (P)	Moderne arabische Schriftsprache I [IntArab1-1] 6 LP 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache II [IntArab1-2] 6 LP 4 SWS	Moderne arabische Schriftsprache III [IntArab2-1] 6 LP 4 SWS HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
Erweiterungsbereich Aramäisch und Praxis (P)	HS Aramäische Philologie [ErAramPhil-1] 6 LP 2 SWS	Praxismodul Wissenschaftliche Textproduktion und Digital Humanities [PraxWissHF-1] 8 LP 2 SWS	HS Aramäische Linguistik [ErAramLing-1] 8 LP 2 SWS		
Aufbaubereich „3. sem. Sprache“ (P)	Sprachkurs I [EinWeiSprache-1] 6 LP 2-4 SWS	Sprachkurs II [EinWeiSprache-2] 6 LP 2-4 SWS			
Forschungsbereich (P)		Forschungsseminar [ForSem-1] 10 LP 2 SWS			
Abschlussprüfungen (P)				MA-Arbeit [PrüfSemMA] 30 LP	
LP insgesamt	18	30	22	30	100 LP
SWS insgesamt	8-10	8-10	8	0	24-28 SWS

oder:

Arabisch (mit Vorkenntnissen) und Aramäisch (ohne Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Bereich Aramäisch-ausbildung (P)	Altsyrisch I [IntAram1-1] 6 LP 2 SWS	Altsyrisch II [IntAram1-2] 6 LP 2 SWS	Altsyr. Lektüre [IntAram2-1] 6 LP 2 SWS HS Aramäische Linguistik [ErAram Ling-1] 8 LP 2 SWS		
Erweiterungsbereich Arabisch und Praxis (P)	HS Arabische Philologie [ErArabPhil-1] 6 LP 2 SWS	Praxismodul Wissenschaftliche Textproduktion und Digital Humanities [PraxWissHF-1] 8 LP 2 SWS	HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
Aufbaubereich „3. sem. Sprache“ (P)	Sprachkurs I [EinWeiSprache-1] 6 LP 2-4 SWS	Sprachkurs II [EinWeiSprache-2] 6 LP 2-4 SWS			
Forschungsbereich (P)		Forschungsseminar [ForSem-1] 10 LP 2 SWS			
Abschlussprüfungen (P)				MA-Arbeit [PrüfSemMA] 30 LP	
LP insgesamt	18	30	22	30	100 LP
SWS insgesamt	6-8	8-10	6	0	20-24 SWS

1315

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

**Masterstudiengang
Begleitfach**

Dauer: 4 Semester

Lehrveranstaltungen 20 LP

20 LP

Begleitfach „Dialektarabisch“

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Einführungsbereich (WP)	Entweder: Grundlagenseminar semitische Sprachwissenschaft [ErSemWiss-1] 8 LP 2 SWS				
Arabischbereich (P)	Dialektarabisch I mit Pflichttutorium [IntDialArab-1] 6 LP 4 SWS	Dialektarabisch II mit Pflichttutorium [IntDialArab-2] 6 LP 4 SWS			
Erweiterungsbereich Arabisch (WP)			oder: HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
LP insgesamt	6-14	6	0-8		20 LP
SWS insgesamt	4-6	4	0-2		10 SWS

1316

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

oder:

Begleitfach „Altsyrisch“

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Einführungsbereich (WP)	Entweder: Grundlagenseminar semitische Sprachwissenschaft [ErSemWiss-1] 8 LP 2 SWS				
Syrischbereich (P)	Altsyrisch I [IntAram1-1] 6 LP 2 SWS	Altsyrisch II [IntAram1-2] 6 LP 2 SWS			
Erweiterungsbereich Aramäisch (WP)			oder: HS Aramäische Linguistik [ErAramLing-1] 8 LP 2 SWS		
LP insgesamt	6-14	6	0-8		20 LP
SWS insgesamt	2-4	2	0-2		6 SWS

oder:

1317

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Begleitfach Arabisch/Aramäisch (jeweils mit Vorkenntnissen)

Semester	1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)	
Erweiterungs- bereich Arabisch (WP)	Entweder: HS Arabische Philologie [ErArabPhil-1] 6 LP 2 SWS		Entweder: HS Arabische Linguistik [ErArabLing-1] 8 LP 2 SWS		
Praxisbereich (P)		Praxismodul Wissenschaftliche Textproduktion und Digital Hu- manities [PraxWissBF-1] 6 LP 2 SWS			
Erweiterungs- bereich Aramäisch (WP)	oder: HS Aramäi- sche Philolo- gie [ErAramPhil-1] 6 LP 2 SWS		oder: HS Aramäi- sche Linguistik [ErAramLing-1] 8 LP 2 SWS		
LP insgesamt	6	6	8		20 LP
SWS insge- samt	2	2	2		6 SWS

1318

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auslauf der Prüfungsordnung für den zum Wintersemester 2007/2008 aufgehobenen Diplomstudiengang Geographie

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Geographie vom 03. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 33 eingefügt:

„ § 33 Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung läuft aus, da der Studiengang zum Wintersemester 2007/2008 (Mitteilungsblatt des Rektors, Nr. 12/2007, S. 1203) aufgehoben worden ist. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium letztmalig bis zum Wintersemester 2021/2022 beenden. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden exmatrikuliert.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 außer Kraft.“

1320

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Sammelsatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auslauf der Zulassungssatzung und Prüfungsordnung für den zum Wintersemester 2018/2019 aufgehobenen Masterstudiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

Die **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“** vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2006, S. 555), geändert am 16. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2014, S. 513), zuletzt am 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2017, S. 125) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 2

Die **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Master-Studiengang "Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft"** vom 23. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006, S. 325), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S.595), zuletzt am 16. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2013, Nr. 8/2013, S. 585f) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27 Außerkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengang "Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft" läuft aus, da der Studiengang zum Wintersemester 2018/2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, Nr. 7/2019, S. 249) aufgehoben worden ist. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots noch bis zum Sommersemester 2022 angeboten. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden exmatrikuliert.
- (3) Die Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.“

1323

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

1324

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021

30.09.2021

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

vom 29. September 2021

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs.1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), von §§ 2a, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518)² 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Diese Satzung erscheint in der genderneutralen Formulierung im Fließtext in der Sprachform *in.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg und in dem Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:
- a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ),
 - b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag) an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH). Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturienten*innen). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturienten*innen), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:
- a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie
 - b) Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
 - c) Geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben in beglaubigter Kopie,
 - d) Geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.
- (3) Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Humanmedizin (Medizinische Fakultät Heidelberg bzw. Medizinische Fakultät Mannheim) oder Zahnmedizin (Medizinische Fakultät Heidelberg) an der Universität Heidelberg beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen zu bearbeitenden Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.
 - c) Eine Vorauswahl findet nicht statt.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste.

- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung Ranglisten, nach den Vorgaben der §§ 14, 15 und 38 i.V.m. den Anlagen 2 – 7 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.

(2) Ranglistenbildung in der ZEQ:

- a) max. 90 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 90)
- b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
- c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
- d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
- e) 2 Rangpunkte für Preise

(3) Ranglistenbildung im AdH:

- a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Gewichtung: 46)
- b) max. 44 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 44)
- c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
- d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
- e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
- f) 2 Rangpunkte für Preise

(4) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$Abitur_{Rangpunkte} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(Abitur_{Prozentrang}), 46))$$

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$a) \quad Abitur_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N}\right) * 100$$

Wobei N die Anzahl aller Bewerber*innen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerber*innen eines Landes mit identischer Punktzahl.

- b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

(5) Beim TMS wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMS_{Rangpunkte} = \frac{TMS_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMS_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(6) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktzahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15.07. des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 6 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Rektor*in oder ein von ihm beauftragtes Rektoratsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) die quotenspezifischen Ranglisten. Bei Bedarf können die Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim herangezogen werden. Die Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten bestehen aus dem/der Studiendekan*in und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.

Der/die jeweilige Studiendekan*in führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter*innen werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs- Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.

1332

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. April 2005, zuletzt geändert am 19. Mai 2021, außer Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 4:

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

(1) Test für medizinische Studiengänge

Der "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der/die Bearbeiter*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen werden kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der/die Testteilnehmer*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

Der Test wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

(2) Testdurchgänge

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

(3) Anmeldung zum Test

Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der, durch die zentrale Koordinierungsstelle, bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Anmeldeberechtigte Personen sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,

Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber*innen

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

(4) Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt ab dem Testjahr 2022 in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

- a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmer*innen am Test geöffnet.
- b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholer*innen, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
- c) Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholer*innen geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb eines TMS-Durchgangs anmelden. Alle Testwiederholer*innen, die in dieser dritten Anmeldephase, trotz fristgerechter Anmeldung, keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

(5) Auswahl Testort- und Testtag

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber*innen wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(6) Zulassung und Einladung zur Testabnahme

Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat, oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,
- d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters(in) nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(7) Wiederholbarkeit des Tests

- a) Teilnehmer*innen, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben ab dem Testdurchgang im Mai 2022 die Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmer*innen zur Verfügung gestellt. Testteilnehmer*innen, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.

- b) Nehmen Wiederholer*innen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (Abs. 4 a-c) nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung. Im Krankheitsfalle kann bis vor Beginn des Testes eine Absage erfolgen. Die TMS-Koordinierungsstelle kann nach Vorlage eines Attestes über die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung entscheiden.
- c) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(8) Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit

Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmer*innen (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter Abs. 6. Satz 1 c und Abs. 7 a Satz 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

(9) Ablauf der Testabnahme

Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,

- a. wer die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt,
- b. wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
- c. eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
- d. sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(10) Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- a) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- b) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der/die Teilnehmer*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei dem/der Teilnehmer*in (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- c) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- d) Wird der Test aus von Teilnehmer*innen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden.

(11) Anträge auf Nachteilsausgleiche

Macht ein/eine Bewerber*in glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

(12) Ergebnisübermittlung

Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmer*innen mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in

diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GPS}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktezahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jeden Teilnehmer*in werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Teilnehmer*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

III. Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).

(2) Für den TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.

(3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.

1343

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2021/2022

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 27. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care vom 17.11.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.12.2016, S. 1091, wird zugestimmt.“

gez. Carolin Pfisterer-Weik
Dezernat 2, Abt. 2.2

1344

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

1345

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

**Aufhebung der Zulassungsordnung für den
Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care
Umbenennung des Masterstudiengangs
„Übersetzungswissenschaft“ in „Translation, Kommunikation,
Sprachtechnologie“ zum Wintersemester 2021/2022**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 09. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Umbenennung des Masterstudienganges „Übersetzungswissenschaft“ in „Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie“ zum Wintersemester 2021/2022 wird zugestimmt.

gez. Carolin Pfisterer-Weik
Dezernat 2, Abt. 2.2

1346

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021

30.09.2021

1347

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Umbenennung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Informatik“ in „Informatik“ zum Wintersemester 2021/2022

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 27. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Namensänderung des Studiengangs von „Angewandte Informatik“ zu „Informatik“ wird zugestimmt.

gez. Carolin Pfisterer-Weik
Dezernat 2, Abt. 2.2

1348

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

1349

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Umbenennung des Masterstudiengangs „Angewandte Informatik“ in „Data and Computer Science“ zum Wintersemester 2021/2022

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 27. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Namensänderung des Studiengangs von „Angewandte Informatik“ zu „Data and Computer Science“ wird zugestimmt.

gez. Carolin Pfisterer-Weik
Dezernat 2, Abt. 2.2

1350

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021

30.09.2021

1351

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG), vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 08. Juli 2021 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

§ 3 Habilitationsleistungen

II. Habilitationsverfahren

- § 4 Habilitationskonferenz**
- § 5 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/in**
- § 6 Durchführung der Habilitation**
- § 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung**
- § 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**
- § 9 Schriftliche Habilitationsleistung**
- § 10 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**
- § 11 Pädagogisch-didaktische Eignung**
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung**
- § 13 Vollzug der Habilitation**
- § 14 Dauer des Habilitationsverfahrens**
- § 15 Rücknahme des Habilitationsantrages**
- § 16 Wiederholung**
- § 17 Umhabilitation**
- § 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation**
- § 19 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen**

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Akteneinsicht**
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften.

(2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Die Annahme als Habilitand/in setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss in dem Fach oder Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.

(2) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht in dem Fach oder Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag des/der Bewerbers/in.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden, aus denen die Eignung der/der Bewerbers/in für die Forschungs- und Lehrtätigkeiten eines/r Professors/in hervorgeht:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 9;
2. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 10;
3. die mündliche Habilitationsleistung gemäß § 11.

II. Habilitationsverfahren

§ 4 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Der Habilitationskonferenz gehören an
 1. die Professoren/innen der Fakultät im Beamten- oder Angestelltenverhältnis; ferner die entpflichteten Professoren/innen sowie die Professoren/innen der Fakultät im Ruhestand, solange diese nicht auf ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskonferenz verzichten;
 2. die Honorarprofessoren/innen der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung einer/s beamteten Professorin/s übertragen worden ist;
 3. die apl.- Professoren/innen der Fakultät, die an ihr tätig sind;
 4. die Privatdozenten/innen der Fakultät, die an ihr tätig sind.
- (3) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt der/die Dekan/in, bei Verhinderung sein/e/ihre Vertreter/in.

- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden jedoch die entpflichteten Professoren/innen sowie die Professoren/innen im Ruhestand und die Privatdozenten/innen bei der Berechnung der Grundgesamtheit nicht mitgezählt.
- (5) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen gemäß § 3 ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz erforderlich; die Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (7) Die Habilitationskonferenz kann Aufgaben im Habilitationsverfahren an den/die jeweilige/n Mentor/in oder das Fachmentorat übertragen.

§ 5 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/in

(1) Das Habilitationsgesuch setzt einen schriftlichen Antrag des/der Bewerbers/in an den/die Vorsitzende/n der Habilitationskonferenz voraus. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird;
2. ein Exposé des Habilitationsprojektes;
3. ein Exemplar der Dissertation;
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
5. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich ist;
6. eine vollständige Übersicht der Lehrtätigkeit nach Abschluss der Promotion
7. ein Personalbogen mit Lichtbild;
8. eine Kopie der Promotionsurkunde;
9. eine Erklärung, dass es keine etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren gibt;
10. eine Erklärung, dass nicht durch ein Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
11. eine Erklärung, dass keine straf- und disziplinargerichtlichen Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren vorliegen;

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand/in.

(3) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird.
2. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen.

§ 6 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand/in bestimmt die Habilitationskonferenz eine/n Mentor/in oder setzt ein Fachmentorat ein. Der/Die Habilitand/in hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens eines ein/e Professor/in gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 sein muss.
- (3) Der/Die Mentor/in bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem/der Habilitanden/in und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des/der Habilitanden/in müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines/r Hochschullehrers/in zu erwerben.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem/der Rektor/in mitgeteilt. Auf Antrag des/der Habilitanden/in kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird vom/der Mentor/in oder vom Fachmentorat durchgeführt und in einer Stellungnahme schriftlich dargelegt. Sie basiert auf einem schriftlichen Bericht des/der Habilitanden/in und umfasst sowohl die wissenschaftlichen als auch die auf die Lehre bezogenen Leistungen. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom/der Habilitanden/in erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung des/der Mentors/in bzw. des Fachmentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

§ 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der schriftlichen Habilitationsleistung kann der/die Habilitand/in die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind in schriftlicher Form beizufügen

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Ziff. 1 in vier Ausfertigungen;
2. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die in alleiniger Autorenschaft entstandenen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom/von Habilitanden/in selbstständig angefertigt und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; eine Erklärung zum eigenen Anteil an den in Ko-Autorenschaft entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
4. Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
5. eine Vollständige Übersicht der Lehrtätigkeit nach Abschluss der Promotion;
6. Evaluationsberichte der Lehre (z.B. Bewertungen durch Studierende).

(2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 5 gilt entsprechend.

(3) Wird der/die Habilitand/in nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 und § 5 entfällt.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der/die Habilitand/in einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen und einem Mantelpapier, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder in Teilen bereits veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Schriften, die bereits für andere Qualifizierungen verwendet wurden (z.B. Masterarbeiten, Dissertationen), können nicht als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

§ 10 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung bestellt die Habilitationskonferenz aus ihrer Mitte mindestens eine/n Gutachter/in; der/die Professor/in i.S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 oder Honorarprofessor/in i.S. des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 oder apl.-Professor/in i. S. des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 sein muss. Es ist zumindest ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen, der/die nicht der Habilitationskonferenz angehören muss. Sofern Gutachter/innen nicht der Habilitationskonferenz angehören, müssen sie Professoren/innen im Sinne von Satz 1 sein. Sie werden an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt beteiligt.

- (2) Auf Beschluss der Habilitationskonferenz können darüber hinaus bis zu zwei Professoren/innen anderer Fakultäten der Universität an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt beteiligt werden.
- (3) Jede/r Gutachter/in legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zum Umfang der Lehrbefähigung enthält. Die Gutachten sollen in der Regel spätestens drei Monate nach Bestellung zum/r Gutachter/in vorliegen.
- (4) Falls der/die Habilitand/in von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, muss er/sie eine Zusammenfassung der von ihm/ihr eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorlegen. Die Habilitationskonferenz kann ihm/ihr die Anfertigung einer Habilitationsschrift empfehlen und mit seiner/ihrer Zustimmung die Bearbeitung des Antrages aussetzen.
- (5) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist dem/der Habilitanden/in auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu geben. Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, so ist dies dem/der Habilitanden/in mitzuteilen. In diesem Fall kann er/sie verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dem Verlangen muss entsprochen werden. Er/Sie kann eine/n Gutachter/in vorschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Vor der Entscheidung über die Bestellung des/der Gutachters/in ist der/die Habilitand/in von der Habilitationskonferenz anzuhören.
- (6) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskonferenz die Gutachten sowie die Habilitationsschrift bzw. die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zugeschickt. Jedes Mitglied der Habilitationskonferenz ist zu einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die den anderen Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich gemacht werden muss.

(7) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Habilitationskonferenz über die Anerkennung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11 Pädagogisch-didaktische Eignung

(1) In der Qualifikationsphase für die Venia Legendi soll sich der/die Kandidat/in in angemessenem Umfang an der Lehre beteiligen. Der typische Umfang hierfür sind 2-4 Semesterwochenstunden pro Semester über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Minimalanforderung für den Umfang der studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen ist eine Summe von 8 SWS. Dieser Umfang muss durch Lehre erreicht werden, die nach der Promotion erbracht wurde und diese Lehre muss mindestens zwei inhaltlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen umfassen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der/die Habilitand/in sich habilitieren will. Die Qualität der erbrachten Lehre ist durch Evaluationsberichte nachzuweisen. Typischerweise sind dies Bewertungen durch Studierende.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen verfasst der/die Studiendekan/in eine Stellungnahme über die pädagogisch didaktische Eignung des/der Kandidaten/in.

(3) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung der Stellungnahme des/der Studiendekans/in, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.

(4) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann seine Feststellung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.

§ 12 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie im unmittelbaren Anschluss daran eines von drei von dem/der Habilitanden/in vorgeschlagenen Themen für einen wissenschaftlichen Vortrag aus. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dem/der Habilitanden/in das ausgewählte Thema mit. Zwischen der Mitteilung des ausgewählten Themas und dem Termin für den wissenschaftlichen Vortrag sollen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) In dem wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und der anschließenden Aussprache soll der/die Habilitand/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.
- (4) Vortrag und Aussprache finden hochschulöffentlich statt, unmittelbar bevor die Habilitationskonferenz zusammentritt, um die mündliche Leistung zu bewerten und eine Entscheidung über die Gültigkeit der Habilitation zu treffen. Ein Rede- und Fragerecht haben nur die Mitglieder der Habilitationskonferenz.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz unter Beteiligung der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 hinzugezogenen Professoren/innen über die Anerkennung oder die Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache anerkannt, so beschließt sie im unmittelbaren Anschluss daran über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebietes, auf welches sich die Lehrbefugnis erstreckt.

(7) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, so kann der/die Habilitand/in den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Für die Auswahl des Themas gilt Absatz 1.

(8) Werden wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache zum zweiten Mal nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet.

§ 13 Vollzug der Habilitation

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Der/Die Dekan/in teilt dem/der Habilitanden/in unverzüglich den Vollzug mit.

(2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ verbunden.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, in der das Fach bzw. Fachgebiet entsprechend dem Beschluss der Habilitationskonferenz genannt sein muss und die vom/der Dekan/in unterzeichnet wird. Die Urkunde trägt das Datum der mündlichen Habilitationsleistung.

(4) Der/Die Habilitand/in soll nach Vollzug der Habilitation, in der Regel innerhalb eines halben Jahres, eine Antrittsvorlesung halten.

§ 14 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

§ 15 Rücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zur Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung einmal zurückgenommen werden.

§ 16 Wiederholung

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Ablehnung der Annahme als Habilitand/in oder der schriftlichen Habilitationsleistung kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

§ 17 Umhabilitation

(1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

(2) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

§ 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent/in ruht solange er/sie
- a) als Professor/in an der Universität Heidelberg beschäftigt wird,
 - b) als Professor/in auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) als Juniorprofessor/in an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent/in erlischt durch
- a) Ernennung zum/r Professor/in an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) Bestellung zum/r Privatdozenten/in oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem/der Rektor/in zu erklären ist,
 - d) Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem/r Beamten/in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der/die Privatdozent/in aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat.
 - b) er/sie eine Handlung begeht, die bei einem/r Beamten/in eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.
 - c) ein Grund vorliegt, der bei einem/r Beamten/in die Rücknahme der Ernennung zum/r Beamten/in rechtfertigen würde.
 - d) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn/sie unanfechtbar wird oder er/sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“.
- (5) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde. Dem/Der Habilitanden/in ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Habilitanden/in, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung oder der Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolglos beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation oder der Lehrbefugnis ganz oder teilweise abgelehnt wird sowie Entscheidungen über die Rücknahme oder das Erlöschen der Habilitation oder der Lehrbefugnis sind den Betroffenen vom/n Dekan/in schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den Habilitierten nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation beim/der Dekan/in gestellt werden.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 29.05.2006 (geändert am 02.11.2015) außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden auf Antrag des/der Habilitanden/in Habilitandin nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1368

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

Zweite Satzung zur Änderungen der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg

vom 29. September 2021

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Begriff „Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät“ wird im gesamten Satzungstext durch den Begriff „Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Bei Dissertationen mit überwiegend ingenieurwissenschaftlichem Inhalt, verleiht sie den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).“

3. In § 1 Abs. 1 wird der Begriff „Anthropogeographie“ durch „Humangeographie“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 5 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
5. In § 5 Abs.1 wird f) neu gefasst:
„f) eine Erklärung darüber, ob der Grad des Dr. rer. nat. oder, soweit dies nach §1, Abs. 1 vorgesehen ist, der Grad des Dr. phil. oder der Grad des Dr.-Ing. angestrebt wird;“
6. In § 5 wird Abs. 3 ersetzt durch
„(3) Der Promotionsausschuss entscheidet im Falle des Absatzes 1 Buchst. f) zugleich darüber, ob nach Maßgabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation dem Wunsch des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf Verleihung des Grades Dr. rer. nat., Dr. phil. bzw. Dr.-Ing. stattgegeben werden kann.“
7. In § 13 wird die Abkürzung „UB“ wird an allen Stellen durch „Universitätsbibliothek“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt ersetzt: „Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte, und die Verleihung des Doktorgrades ist mit der vorgelegten Dissertation an der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften nicht mehr möglich.“
9. Die Überschrift zu § 14 wird umgeändert zu „§ 14 Verleihung des Doktorgrades“

10. In § 15 wird Abs. 1 ersetzt durch:

„(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Naturwissenschaften einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften mit Zustimmung des Senats den Grad eines Dr. rer. nat. h.c., eines Dr.-Ing. E.h. bzw. bei Geographen bzw. Geographinnen der in § 1 genannten humangeographischen Arbeitsrichtung den Dr. phil. h.c. verleihen.“

11. In § 15 Abs. 3 wird „bzw.“ gelöscht und durch ein Komma nach dem „Dr. rer. nat. h.c.“ ersetzt. Nach dem „Dr. phil. h.c.“ wird „bzw. des Dr.-Ing. E.h.“ eingefügt.

12. In Anlage 1 (zu § 10) wird im Fach Geographie die Fachrichtung „Geographische Informationssysteme“ in „Geoinformatik“ umbenannt:

13. In Anlage 1 (zu § 10) werden die Promotionsfächer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wie folgt eingefügt:

„Promotionsfächer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Biosystems Engineering

Computational Science and Engineering

Computer Engineering

Matter to Life

Medical Engineering

Molecular Biotechnology

Molecular Systems Science and Engineering

Pharmaceutical Sciences“

14. In Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen) werden zwischen „Chemie und Geowissenschaften“ und „Mathematik und Informatik“ die fakultätsspezifischen Regelungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften eingefügt:

1372

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2021
30.09.2021

„Ingenieurwissenschaften

Zu § 6, Abs. 1 bis 4

Der Fortschritt der Doktoranden bzw. der Doktorandinnen wird von einem vom Promotionsausschuss eingesetzten Thesis Advisory Committee regelmäßig überprüft.

Zu § 6, Abs. 3

Für Promotionen im Fach Matter to Life ist die Mitgliedschaft in der Max Planck School Matter to Life verpflichtend.

Zu § 7, Abs. 2

Kumulative Dissertationen bedürfen in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Im Promotionsfach Matter to Life sind sie nicht möglich

Zu § 10, Abs. 1

Da die Promotionsfächer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften keine Fachrichtungen besitzen, finden Sätze 5 und 6 keine Anwendung. Der Promotionsausschuss hat eine hinreichende fachliche Breite in der Prüfungskommission sicherzustellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de